



**Tarifbestimmungen
für den
Oberösterreichischen Verkehrsverbund**

gültig ab 01.01.2010

Inhaltsverzeichnis

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
2. GELTUNGSBEREICH	6
3. VERBUNDFAHRKARTEN, GELTUNGSDAUER.....	8
4. FAHRPREISBERECHNUNG	14
5. FAHRPREISRÜCKERSTATTUNG, ENTGELTE, GEBÜHREN, ZAHLUNGSMITTEL	16
6. ERMÄSSIGUNGEN	18
7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	20

ANHÄNGE

VERZEICHNIS DER VERBUNDUNTERNEHMEN.....	Anhang 1.....	21
LANDESGRENZÜBERSCHREITENDE VERKEHRE, STÄDTE MIT STADTVERKEHREN.....	Anhang 2.....	22
FAHRPREISTAFELN DES OÖVV.....	Anhang 3.....	25
TARIFZONENPLAN DES OÖVV.....	Anhang 4.....	31
ENTGELTE UND BEARBEITUNGSgebÜHREN.....	Anhang 5.....	32
AUSSTELLUNG VON JAHRESKARTEN (REGIONALVERKEHR).....	Anhang 6.....	33
AUSSTELLUNG VON SEMESTERKARTEN FÜR STUDIERENDE..... (REGIONALVERKEHR)	Anhang 7.....	34
BEANTRAGUNG UND AUSSTELLUNG VON FREIFAHRAUSWEISEN FÜR SCHÜLER, BERUFSSCHÜLER UND LEHRLINGE.....	Anhang 8.....	35

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In den Tarifbestimmungen werden folgende Begriffe verwendet (alphabetisch gereiht):

1.1. Behinderte

- Personen, die eine erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8, Abs. 4 und 7 des Familienlastenausgleichsgesetzes beziehen, sofern bei ihnen ein Grad der Behinderung von mindestens 70 % oder die voraussichtlich dauernde Selbsterhaltungsunfähigkeit festgestellt wurde;
- Bezieher eines Pflegegeldes oder einer vergleichbaren Leistung aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften;
- Personen, die in ihrem Behindertenpass gemäß § 40 Bundesbehindertengesetz den Vermerk „Der Inhaber/die Inhaberin des Passes kann die Fahrpreismäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“ eingetragen haben;
- Bezieher einer Versehrtenrente nach einer Verminderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 %;
- Versorgungsberechtigte nach dem Heeresversorgungsgesetz ab einer Verminderung der Erwerbsfähigkeit von mindesten 70 %;
- Begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes ab einem Grad der Behinderung von 70 %.

1.2. Blinde

Sehbehinderte Personen, welche das Pflegegeld mindestens der Pflegestufe 3 beziehen.

1.3. Erwachsene

Personen ab dem vollendeten 21. Lebensjahr (ab dem Tag des 21. Geburtstags).

1.4. Familie

Eltern (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegeeltern) oder Elternteile sowie deren Kinder.

1.5. Fahrpreistafel

Tabellarische Darstellung der Fahrpreise des Oberösterreichischen Verkehrsverbundes (Tarif).

1.6. Fahrtunterbrechung

Aus- und nachfolgendes wieder Einsteigen in einer Zone, die am Weg zwischen der auf der Fahrkarte angegebenen Einstiegs- und Ausstiegszone liegt, außer zum Zweck des Umsteigens.

1.7. Haltestellenverzeichnis

Tabellarisches Verzeichnis, in dem sämtliche Haltestellen im Verbundraum sowie deren Zugehörigkeit zu Tarifzonen geführt werden. Dieses Verzeichnis liegt bei den Verkehrsunternehmen sowie im ÖÖVV - Kundencenter zur Einsichtnahme auf.

1.8. Jugendliche

Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr (ab dem Tag des 15. Geburtstages) bis zum vollendeten 21. Lebensjahr (bis zum Tag vor dem 21. Geburtstag)

1.9. Kernzonen

Tarifzonen, für die aufgrund des dichten Beförderungsangebotes besondere Fahrpreise gelten, das sind die Tarifzonen Linz, Wels und Steyr.

1.10. Kernzonenaufpreise

Aufpreise für Verbundfahrkarten, die bei Inanspruchnahme des Beförderungsangebotes von Kernzonen zusammen mit Regionalzonen entrichtet werden müssen.

1.11. Kernzonenfahrpreise

Fahrpreise für Fahrkarten, die bei Inanspruchnahme des Beförderungsangebotes innerhalb einer Kernzone ohne Regionalzonen entrichtet werden müssen.

1.12. Kinder

Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis zum Tag vor dem 15. Geburtstag).

1.13. Lehrlinge

- Personen in einem anerkannten Lehrverhältnis, die eine betriebliche Ausbildungsstätte im Bundesgebiet oder im grenznahen Gebiet im Ausland besuchen, diese an mindestens drei Tagen pro Woche mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden, die einen Wohnsitz im Inland haben und für die Familienbeihilfe bezogen wird.
- Weiters werden für die Geltungsdauer der in der FLAG-Novelle, BGBl. I Nr. 23/1999, festgelegten Bestimmungen jene Personen Lehrlingen gleichgestellt, welche Teilnehmer an Lehrgängen und Lehrlingsstiftungen nach dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz (JASG) sind bzw. welche nach der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1998 im Rahmen einer Vorlehre ausgebildet werden.

1.14. Netzkarten

Fahrkarten, die zur Benützung sämtlicher öffentlicher Verkehrsangebote in einer oder mehreren Zonen unabhängig von der Fahrtrichtung und ggf. in Zusammenhang mit einem Kernzonenaufpreis berechtigten.

1.15. Regionalzonen

Tarifzonen außerhalb der Kernzonen.

1.16. Schüler

- ordentliche Schüler einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Schule mit Wohnsitz im österreichischen Inland,
- Schüler mit Wohnsitz im österreichischen Inland, die eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland als ordentliche Schüler besuchen, die günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, wenn bei Pflichtschule hiefür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt,
- Schüler, die eine im Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, geregelten Schule besuchen. Pflegehelferschüler haben keinen Anspruch auf Teilnahme an der Schülerfreifahrt.
- Ordentliche Schüler einer inländischen Schule, die gemäß § 12 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 76/1985, als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurde, sowie einer inländischen Privatschule, der die Führung einer anerkannten geregelten Schulartbezeichnung bewilligt wurde (§ 11 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962).

1.17. Schwerkriegsbeschädigte

Personen, die als Schwerkriegsbeschädigte im Sinne der Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes oder als Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich im Sinne der Bestimmung des Opferfürsorgegesetzes anzusehen sind und deren Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes um mindestens 70 % gemindert ist.

1.18. Senioren

Frauen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr (ab dem Tag des 60. Geburtstags) und Männer ab dem vollendeten 65. Lebensjahr (ab dem Tag des 65. Geburtstags).

1.19. Stadt- bzw. Ortsverkehre

Spezielle öffentliche Verkehrsangebote in Regionalzonen auf denen der Verbundtarif Anwendung findet oder für die spezielle Verbundtarifregelungen gelten.

1.20. Streckenkarten

Fahrkarten, die zur Benützung sämtlicher öffentlicher Verkehrsangebote auf einer Strecke in einer oder mehreren Zonen zwischen Ein- und Ausstiegszone berechtigten.

1.21. Studierende

Personen, für die Familienbeihilfe bezogen wird und die zu einer der im Folgenden angeführten Gruppen gehören:

- Ordentliche Studierende an einer österreichischen Universität,
- Ordentliche Studierende an einer österreichischen Universität der Künste,
- Ordentliche Studierende an einer in Österreich gelegenen Theologischen Lehranstalt nach Ablegung der Reifeprüfung,
- Ordentliche Studierende an einer öffentlichen oder privaten mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Pädagogischen Akademie, Berufspädagogischen Akademie oder Akademie für Sozialarbeit,
- Ordentliche Studierende an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Land – und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademie,
- Ordentliche Studierende eines Konservatoriums mit Öffentlichkeitsrecht,
- Studierende an medizinisch – technischen Akademien und Hebammenakademien,
- Studierende von Fachhochschul-Studiengängen.

1.22. Tarifzonen

Tarifzonen sind für die Berechnung des Fahrpreises festgelegte Gebiete.

1.23. Tarifzonenplan

Graphische Darstellung der Tarifzonen des Oberösterreichischen Verkehrsverbundes.

1.24. Verbundfahrkarten

Auf den Verbundlinien angebotene Fahrkarten, die zur Benützung des fahrplanmäßigen Angebotes auf den Verbundlinien zum Verbundtarif ausgegeben werden.

1.25. Verbundlinie bzw. Verbundstrecke

Eine Linie eines Verbundunternehmens im Verbundraum auf der der Verbundtarif Anwendung findet ist soweit in den Tarifbestimmungen keine anderslautende Festlegung getroffen wird eine Verbundlinie.

1.26. Verbundliniennetz

Die Gesamtheit aller Verbundlinien bzw. –strecken von Verbundunternehmen im Verbundraum bilden das Verbundliniennetz.

1.27. Verbundraum

Jenes Gebiet, innerhalb dessen die Tarifbestimmungen des Oberösterreichischen Verkehrsverbundes Anwendung finden.

1.28. Verbundunternehmen

Verkehrsunternehmen, die sich dem Oberösterreichischen Verkehrsverbund anschließen. Die Verbundunternehmen sind im Anhang 1 angeführt.

2. GELTUNGSBEREICH

2.1. Verbundraum

Der Verbundraum umfasst grundsätzlich das Gebiet des Bundeslandes Oberösterreich.

2.2. Erweiterungen und Einschränkungen des Geltungsbereiches

2.2.1. Der Geltungsbereich des OÖVV wird auf die in Anhang 2 angegebenen verbundgrenzüberschreitenden Eisenbahnstreckenabschnitte der ÖBB erweitert. Eine Ausgabe von Verbundfahrausweisen von oder nach diesen grenzüberschreitenden Eisenbahnstrecken-Abschnitten der ÖBB kann jedoch nur dann erfolgen, wenn das Fahrtziel oder der Fahrtantritt in einem im Anhang 2 angegebenen Streckenabschnitt der ÖBB gelegen ist.

2.2.2. Der Geltungsbereich des OÖVV wird auf die in Anhang 2 angegebenen verbundgrenzüberschreitenden Kraftfahrlinien bzw. Kraftfahrlinienabschnitte erweitert. Eine Ausgabe von Verbundfahrausweisen von oder nach diesen grenzüberschreitenden Kraftfahrlinien bzw. Kraftfahrlinienabschnitten kann jedoch nur dann erfolgen, wenn das Fahrtziel oder der Fahrtantritt in einem der im Anhang 2 angegebenen Kraftfahrlinien bzw. Kraftfahrlinienabschnitte gelegen ist.

2.2.3. Der Geltungsbereich des OÖVV erstreckt sich nicht auf die ebenfalls in Anhang 2 angegebenen Eisenbahnstreckenabschnitte, Kraftfahrlinien bzw. Kraftfahrlinienabschnitte.

Nicht zu den Verbundlinien zählen die Zahnradbahnstrecke St. Wolfgang Schafbergbahnhof – Schafbergspitze, die Pöstlingbergbahn (LINZ AG LINIEN Monats-, Semester-, und Jahreskarten berechtigen auch zur Fahrt mit der Pöstlingbergbahn; weiters können Inhaber eines Pöstlingbergbewohnerausweises den Verbundtarif mit Ausnahme der Kurzstreckenregelung nutzen) sowie Schifffahrtslinien und Fährbetriebe.

2.2.4. In Zügen der Österreichischen Bundesbahnen gelten Verbundfahrkarten grundsätzlich nur in der 2. Wagenklasse. Eine Aufzahlung auf die 1. Wagenklasse ist nur nach den Tarifbestimmungen der Österreichischen Bundesbahnen möglich.

2.3 Verbundtarif

Für Fahrten, die auf Verbundlinien beginnen und enden und ausschließlich auf Verbundlinien durchgeführt werden, werden unter Beachtung der Bestimmungen der Ziffern 2.2.1. und 2.2.2. ausschließlich Verbundfahrkarten ausgegeben,

- soweit bei den ÖBB Regionalzüge oder Züge der Zuggattung RegionalExpress in Anspruch genommen werden, und
- soweit im Verkehrsverbund gleichwertige Tarifangebote zu den unternehmenseigenen Tarifen der am Verkehrsverbund teilnehmenden Verkehrsunternehmen bestehen, und
- wenn nicht zudem unternehmenseigene Tarife als Verbundtarife angewendet und von allen Verbundunternehmen anerkannt werden.

In bestimmten Fernverkehrszügen der ÖBB (Züge der Zuggattungen railjet, ÖBB EC, EC, ICE, EN, IC und D) werden Verbundfahrkarten unter Beachtung oben angeführter Punkte (ausgenommen erster Anstrich) neben den unternehmenseigenen Tarifen als gültige Fahrausweise bis auf Widerruf anerkannt.

Verbundfahrkarten berechtigen zur Benutzung des entsprechenden fahrplanmäßigen Angebotes auf den Verbundlinien.

Verbundfahrkarten berechtigen innerhalb ihrer konkreten zeitlichen und räumlichen Gültigkeit zu entsprechenden Fahrten im Verbundliniennetz.

Der Verbundtarif findet auf touristische Angebote und Werbemaßnahmen der Verbundunternehmen keine Anwendung.

In Überlappingsregionen benachbarter Verkehrsverbünde, die in das Gebiet von Oberösterreich überlappen, können auch andere, gesonderte Tarife und Tarifbestimmungen zur Anwendung gelangen.

3. VERBUNDFAHRKARTEN, GELTUNGSDAUER

3.1. Einzelfahrkarten

Einzelfahrkarten berechtigen zu einer einfachen Fahrt von der Einstiegs- bis in die Ausstiegszone für den auf der Fahrkarte angegebenen Weg in vorwärtsstrebender Richtung ohne Fahrtunterbrechung zum sofortigen Fahrtantritt. Einzelfahrkarten werden zum vollen oder zum ermäßigten Fahrpreis ausgegeben. Gegebenenfalls kann abweichend von dem auf der Fahrkarte angegebenen Weg grundsätzlich auch ein anderer Weg für die Fahrt von derselben Einstiegs- bis in dieselbe Ausstiegszone ohne Fahrtunterbrechung benützt werden, sofern nicht mehr Zonen durchfahren werden, als für den auf der Fahrkarte angegebenen Weg.

Einzelfahrkarten können, soweit dies in diesen Tarifbestimmungen näher geregelt ist, an den hierfür vorgesehenen Stellen für Fahrten innerhalb einzelner Zonen auch für mehrere Fahrten (Mehrfahrtenkarten) ausgegeben werden. Eine Entwertung jeweils eines Streifens dieser Fahrkarten vor Fahrtantritt an den vorgesehenen Entwertern oder, falls keine Entwerter verfügbar, durch handschriftlichen Eintrag von Datum und Uhrzeit an der vorgesehenen Stelle auf der Fahrkarte durch das Fahrpersonal bzw. im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen vor Fahrtantritt durch den Fahrgast selbst ist erforderlich.

3.2. Zeitkarten

Zeitkarten ggf. in Zusammenhang mit einem Kernzonenaufpreis gelten in der jeweiligen Einstiegs- und Ausstiegszone als Netzkarten, in den dazwischen liegenden Zonen als Streckenkarten zwischen Einstiegs- und Ausstiegszone für den auf der Fahrkarte angegebenen Weg (Stammstrecke). Bei Freifahrtausweisen für Schüler, Berufsschüler und Lehrlinge gelten in der Ein- und Ausstiegszone bzw. in den Kernzonen besondere Regelungen. In Stadt- bzw. Ortsverkehren gemäß 4.4. werden Freifahrtausweise für Schüler, Berufsschüler und Lehrlinge grundsätzlich nicht anerkannt, sofern im Anhang 2 nicht ausdrücklich anders angegeben.

Bei Zeitkarten können über den auf der Fahrkarte angegebenen Weg hinaus grundsätzlich auch jene Wege für eine Fahrt von der Einstiegs- bis in die Ausstiegszone benützt werden, bei denen nicht mehr Zonen durchfahren werden, als für den auf der Fahrkarte angegebenen Weg. Eine Fahrtunterbrechung ist hierbei nicht gestattet.

Die Gültigkeitsdauer ist auf diesen Karten aufgedruckt.

Zeitkarten mit Ausnahme der personenbezogenen Jahres- und Semesterkarten sowie der Freifahrtausweise für Schüler, Berufsschüler und Lehrlinge sind grundsätzlich übertragbar. Eine Weitergabe von Wochen- und Monatskarten im Zusammenhang von Arbeitsschichtwechsel ist jedoch nicht gestattet. Werden Wochen- bzw. Monatskarten in diesem Sinne widrigerweise weitergegeben, sind sie ungültig und werden ohne Kostenersatz eingezogen.

3.2.1. Tageskarten

Tageskarten sind Zeitkarten gemäß Pkt. 3.2. Ihre Geltungsdauer endet am Gültigkeitstag um 24:00 Uhr.

Tageskarten können, soweit dies in diesen Tarifbestimmungen näher geregelt ist, an den hierfür vorgesehenen Stellen für Fahrten innerhalb einzelner Zonen auch für mehrere Tage (Mehrfahrtenkarten) ausgegeben werden. Eine Entwertung jeweils eines Streifens dieser Fahrkarten vor Fahrtantritt an den vorgesehenen Entwertern oder, falls keine Entwerter verfügbar, durch handschriftlichen Eintrag des Datums an der vorgesehenen Stelle auf der Fahrkarte durch das Fahrpersonal bzw. im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen vor Fahrtantritt durch den Fahrgast selbst ist erforderlich.

3.2.2. 24-Stundenkarten

24-Stundenkarten sind Zeitkarten gemäß Pkt. 3.2. Ihre Geltungsdauer beginnt mit dem Zeitpunkt des Kaufs oder der Entwertung und endet 24 Stunden nach Gültigkeitsbeginn. Die letzte Fahrt muss innerhalb des Zeitraumes von 24 Stunden beendet sein. Derzeit werden 24-Stundenkarten nur für die

Kernzone Linz ausgegeben. Eine Entwertung dieser Fahrkarte vor Fahrtantritt an den vorgesehenen Entwertern oder, falls keine Entwerter verfügbar, durch handschriftlichen Eintrag von Datum und Uhrzeit an der vorgesehenen Stelle auf der Fahrkarte durch das Fahrpersonal bzw. im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen vor Fahrtantritt durch den Fahrgast selbst, ist erforderlich.

3.2.3. Wochenkarten

Wochenkarten sind Zeitkarten gemäß Pkt. 3.2. Sie gelten an sieben aufeinander folgenden Kalendertagen. Die Geltungsdauer endet am letzten Gültigkeitstag um 24:00 Uhr.

3.2.4. Monatskarten

Monatskarten sind Zeitkarten gemäß Pkt. 3.2. Sie gelten vom Ausstellungstag bis zu dem der Datumszahl vorangegangenen Tag des Folgemonats um 24:00 Uhr (z. B. vom 7. Mai bis zum 6. Juni, 24:00 Uhr). Wenn die Datumszahl im Februar fehlt endet die Gültigkeit am letzten Tag im Februar um 24:00 Uhr. Die Gültigkeitsdauer, von Monatskarten die am ersten eines Monats gelöst werden, endet am letzten Tag des gleichen Monats um 24:00 Uhr (z.B. 31. Mai, 30. Juni, 28. Februar).

3.2.5. Semesterkarten für Studierende

Semesterkarten sind Zeitkarten gemäß Pkt. 3.2.

Zum Kauf von Semesterkarten sind Studierende im Sinne des § 3 Studienförderungsgesetzes 1992 mit Wohnsitz und Studienort in Oberösterreich berechtigt, soweit sie Familienbeihilfe beziehen. Semesterkarten werden für die jeweilige Relation zwischen Wohnort und Studienort ausgestellt.

Die Gültigkeitsdauer von Semesterkarten für Studierende mit Wohnsitz und Studienort in der Kernzone Linz beträgt grundsätzlich 6 Kalendermonate. Im Wintersemester von September bis Februar des folgenden Kalenderjahres und im Sommersemester von März bis August gültig. Diese Semesterkarten werden vom Kundenzentrum der Linz AG ausgestellt.

Die Gültigkeit aller anderen Semesterkarten richtet sich nach der jeweiligen Semesterdauer und beträgt 4, 5 oder 6 Monate. Die Gültigkeitsdauer beginnt mit dem Tag des jeweiligen Semesterbeginns und endet an dem der Datumszahl vorangegangenen Tag des viert-, fünft- oder sechst folgenden Monats um 24:00 Uhr (z.B. bei 5 Monaten vom 7. Oktober bis zum 6. Februar, 24:00 Uhr). Wenn die Datumszahl im Februar fehlt endet die Gültigkeit am letzten Tag im Februar um 24:00 Uhr. Die Gültigkeitsdauer von Semesterkarten mit Gültigkeitsbeginn am ersten eines Monats endet am letzten Tag des dritt-, viert- oder fünft folgenden Monats um 24:00 Uhr (z.B. 31. Januar, 30. Juni, 28. Februar).

Semesterkarten für Studierende mit Wohnsitz und Studienort in der Kernzone Steyr werden vom Kundenbüro der Stadtwerke Steyr ausgegeben. An Studierende mit Wohnsitz und Studienort in der Kernzone Wels werden derzeit keine Semesterkarten ausgegeben. Die Ausgabe aller anderen Semesterkarten für Studierende mit Wohnsitz und/oder Studienort außerhalb der Kernzonen (Regionalverkehr) erfolgt gemäß [Anhang 7](#).

3.2.6. Jahreskarten

Jahreskarten sind Zeitkarten gemäß Pkt. 3.2. Die Gültigkeitsdauer der Jahreskarte beträgt zwölf aufeinander folgende Kalendermonate, beginnend mit dem ersten Tag des ersten gültigen Monats und endend mit dem letzten Tag des zwölften Monats.

Jahreskarten für den Regionalverkehr werden vom OÖVV - Kundencenter ausgestellt, Jahreskarten für die Kernzone Linz vom Kundencenter der Linz AG, Jahreskarten für die Kernzone Wels vom Infobüro der Linie Wels und Jahreskarten für die Kernzone Steyr vom Kundenbüro der Stadtbetriebe Steyr.

Die Ausgabe der Jahreskarten für den Regionalverkehr erfolgt gemäß [Anhang 6](#).

3.2.7. Freifahrausweise für Schüler und Berufsschüler

Freifahrausweise für Schüler und Berufsschüler sind Zeitkarten gemäß Pkt. 3.2.. Sie werden unter den im [Anhang 8](#) angegebenen Voraussetzungen und auf entsprechenden Antrag für den Weg zwi-

schen dem Wohnort, von dem aus die Schule besucht wird und dem Schulort ausgestellt. Bei die Verbundraumgrenze überschreitenden Relationen können Freifahrausweise auch bis zu einer definierten Grenzzone gelten.

Mit Freifahrausweisen für Schüler und Berufsschüler aus der Region kommend/in die Region fahrend und mit Einstiegs- und/oder Ausstiegszone in einer Kernzone darf nur dann in der Kernzone umgestiegen werden, wenn dies zum Erreichen von Wohnort oder Schule in der Kernzone erforderlich ist. Ein Erfordernis liegt vor, wenn zwischen der Umstiegshaltestelle und dem Wohnort oder der Umstiegshaltestelle und der Schule eine Wegstrecke von mehr als 500m zurückzulegen ist. Eine Berechtigung dazu wird durch Angabe der entsprechenden Ausstiegs- bzw. Einstiegshaltestelle in der Kernzone am Freifahrausweis vermerkt. Innerhalb der Kernzonen Linz, Wels und Steyr gelten derartige Freifahrausweise grundsätzlich als Streckenkarten mit freier Verkehrsmittelwahl auf Gleichlaufstrecken zwischen der am Freifahrausweis angegebenen Haltestelle und der Ein- bzw. Austrittsstelle in die bzw. aus der jeweiligen Kernzone.

Bei Fahrten von einer Regionalzone kommend in eine Kernzone fahrend ohne Umsteigen, gilt der Freifahrausweis auf der benützten Linie grundsätzlich nur bis zu der, der Schule oder dem Wohnort nächstgelegenen Haltestelle. Dies gilt sinngemäß bei Fahrten aus einer Kernzone kommend in eine Regionalzone.

Beim Durchfahren einer Kernzone gelten Freifahrausweise für Schüler und Berufsschüler in der betreffenden Kernzone als Streckenkarten zwischen Ein- und Austrittsstelle in die bzw. aus der jeweiligen Kernzone. Ein Umsteigen innerhalb der Kernzone in direkter Richtung ist zulässig.

Freifahrausweise für Schüler und Berufsschüler sind an den am Freifahrausweis angegebenen Tagen gültig. Sie gelten auch an schulautonom festgelegten schulfreien Tagen. An Sonn- und Feiertagen sowie an gesetzlich schulfreien Tagen gelten Freifahrausweise für Schüler und Berufsschüler jedoch nicht. Abschriften von Antragsformularen, sowie Selbstbehalt-Zahlungsbelege, werden nicht als Freifahrausweis anerkannt.

3.2.8. Freifahrausweise für Lehrlinge

Freifahrausweise für Lehrlinge sind Zeitkarten gemäß Pkt. 3.2.. Sie werden unter den im Anhang 8 angegebenen Voraussetzungen und auf entsprechenden Antrag für den Weg zwischen dem Wohnort, von dem aus die betriebliche Ausbildungsstätte besucht wird und der betrieblichen Ausbildungsstätte ausgestellt. Bei die Verbundraumgrenze überschreitenden Relationen können Freifahrausweise auch bis zu einer definierten Grenzzone gelten.

Mit Freifahrausweisen für Lehrlinge mit Einstiegs- und/oder Ausstiegszone in einer Kernzone darf nur dann in der Kernzone umgestiegen werden, wenn dies zum Erreichen von Wohnort oder betrieblicher Ausbildungsstätte in der Kernzone erforderlich ist. Ein Erfordernis liegt vor, wenn zwischen der Umstiegshaltestelle Kernzonenverkehr/Regionalverkehr in der Kernzone und dem Wohnort bzw. der Schule eine Entfernung von mehr als 500m erreicht wird. Eine Berechtigung dazu wird durch Angabe der entsprechenden Ausstiegs- bzw. Einstiegshaltestelle in der Kernzone am Freifahrausweis vermerkt. Innerhalb der Kernzonen Linz und Wels gelten derartige Freifahrausweise grundsätzlich als Netzkarten, innerhalb der Kernzone Steyr als Streckenkarten mit freier Verkehrsmittelwahl auf Gleichlaufstrecken zwischen der am Freifahrausweis angegebenen Haltestelle und der Ein- bzw. Austrittsstelle in die bzw. aus der Kernzone.

Bei Fahrten von einer Regionalzone kommend in eine Kernzone ohne Umsteigen, gilt der Freifahrausweis auf der benützten Linie grundsätzlich nur bis zu der, der betrieblichen Ausbildungsstätte oder dem Wohnort nächstgelegenen Haltestelle. Dies gilt sinngemäß bei Fahrten aus einer Kernzone kommend in eine Regionalzone.

Beim Durchfahren einer Kernzone gelten Freifahrausweise für Lehrlinge in der betreffenden Kernzone als Streckenkarten zwischen Ein- und Austrittsstelle in die bzw. aus der jeweiligen Kernzone. Ein Umsteigen innerhalb der Kernzone in direkter Richtung ist zulässig.

Freifahrausweise für Lehrlinge sind grundsätzlich an den am Freifahrausweis angegebenen Tagen gültig. Abschriften von Antragsformularen, sowie Selbstbehalt-Zahlungsbelege werden nicht als Freifahrausweis anerkannt.

3.3. Aufzahlungskarten für Schüler ausgenommen Berufsschüler

3.3.1. Schüler - Aufzahlungskarten für den Regionalverkehr (Schüler-Pluskarten)

Schüler, die einen gültigen Schüler-Freifahrausweis für den Regionalverkehr besitzen, können an den hierfür vorgesehenen Stellen für den Zeitraum während der Gültigkeit des Freifahrausweises Aufzahlungskarten grundsätzlich mit gleichem räumlichen Geltungsbereich ausgenommen Kernzonenberechtigungen sowie darüber hinaus auch alleine für die Einstiegs- oder Ausstiegszone erwerben. Aufzahlungskarten sind nur in Verbindung mit dem Freifahrausweis gültig, die Freifahrausweisnummer ist auf der Aufzahlungskarte einzutragen. Mit derartigen Aufzahlungskarten wird die zeitliche Gültigkeit des Freifahrausweises auf alle Tage während des Gültigkeitszeitraumes der Aufzahlungskarte erweitert. Aufzahlungskarten für den Regionalverkehr gelten grundsätzlich einen Monat analog der Gültigkeit von Monatskarten gemäß Punkt 3.2.3., maximal jedoch bis zum Ende der Gültigkeit des Freifahrausweises.

3.3.2. Schüler - Aufzahlungskarten für die Kernzone Linz

Schüler, die einen gültigen Schüler-Freifahrausweis für die Kernzone Linz besitzen, können an den hierfür vorgesehenen Stellen für den Zeitraum während der Gültigkeit des Freifahrausweises und darüber hinaus für den Zeitraum zwischen Schulschluss und darauf folgendem Schulbeginn Aufzahlungskarten erwerben. Aufzahlungskarten sind nur in Verbindung mit dem Freifahrausweis gültig, die Freifahrausweisnummer ist auf der Aufzahlungskarte einzutragen. Mit derartigen Aufzahlungskarten wird die zeitliche Gültigkeit des Freifahrausweises auf alle Tage während des Gültigkeitszeitraumes der Aufzahlungskarte erweitert. Weiters wird die räumliche Gültigkeit des Freifahrausweises auf das gesamte Liniennetz der Kernzone Linz ausgedehnt. Aufzahlungskarten für die Kernzone Linz gelten grundsätzlich einen Monat analog der Gültigkeit von Monatskarten gemäß Punkt 3.2.3.

Darüber hinaus können Schüler mit Wohn- oder Schulort Linz, die keinen gültigen Freifahrausweis für die Kernzone Linz besitzen, gegen Vorlage eines Meldezettels, einer Schulbesuchsbestätigung einer Schule in der Stadt Linz, eines amtlichen Lichtbildausweises und eines Lichtbildes einen Schülerermäßigungsausweis beim Kundenzentrum der LINZ AG erwerben. Mit diesem Ausweis können Aufzahlungskarten für die Kernzone Linz erworben werden. Die Aufzahlungskarten gelten grundsätzlich ein Monat und berechtigen zur Inanspruchnahme des gesamten Liniennetzes der Kernzone Linz an Schultagen von Montag bis Samstag ab 12 Uhr. Die Aufzahlungskarten sind nur in Verbindung mit dem Schülerermäßigungsausweis gültig, die Ausweisnummer ist auf der Aufzahlungskarte einzutragen.

3.3.3. Schüler - Aufzahlungskarten für die Kernzone Wels und Steyr

Schüler, die einen gültigen Schüler-Freifahrausweis für die Kernzone Wels bzw. Steyr besitzen, können an den hierfür vorgesehenen Stellen für den Zeitraum während der Gültigkeit des Freifahrausweises und darüber hinaus für den Zeitraum zwischen Schulschluss und darauf folgendem Schulbeginn Aufzahlungskarten erwerben. Aufzahlungskarten sind nur in Verbindung mit dem Freifahrausweis gültig, die Freifahrausweisnummer ist auf der Aufzahlungskarte einzutragen. Mit derartigen Aufzahlungskarten wird die zeitliche Gültigkeit des Freifahrausweises auf alle Tage während des Gültigkeitszeitraumes der Aufzahlungskarte erweitert. Weiters wird die räumliche Gültigkeit des Freifahrausweises auf das gesamte Liniennetz der Kernzone Wels bzw. Steyr ausgedehnt. Aufzahlungskarten für die Kernzone Wels bzw. Steyr gelten grundsätzlich einen Monat analog der Gültigkeit von Monatskarten gemäß Punkt 3.2.3.

Darüber hinaus können Schüler, die einen gültigen Freifahrausweis für die Kernzone Wels bzw. Steyr besitzen, im Infobüro der Linie Wels bzw. bei den Stadtbetrieben Steyr eine Schülerjahresnetzmarke erwerben. Mit derartigen Schülerjahresnetzmarken wird die zeitliche Gültigkeit des Freifahrausweises auf alle Tage vom Tag des Schulbeginns an bis zum Tag des Beginns des darauf folgenden Schuljahres erweitert. Weiters wird die räumliche Gültigkeit des Freifahrausweises während dieses Zeitraumes auf das gesamte Liniennetz der Kernzone Wels bzw. Steyr ausgedehnt.

3.4. Aufzahlungskarten für Lehrlinge

3.4.1. Lehrlings - Aufzahlungskarten für den Regionalverkehr (Lehrling-Pluskarten)

Lehrlinge, die einen gültigen Lehrlings-Freifahrausweis für den Regionalverkehr besitzen, können an den hierfür vorgesehenen Stellen für den Zeitraum während der Gültigkeit des Freifahrausweises Aufzahlungskarten grundsätzlich mit gleichem räumlichen Geltungsbereich ausgenommen Kernzonenberechtigungen sowie darüber hinaus auch alleine für die Einstiegs- oder Ausstiegszone erwerben. Aufzahlungskarten sind nur in Verbindung mit dem Freifahrausweis gültig, die Freifahrausweisnummer ist auf der Aufzahlungskarte einzutragen. Mit derartigen Aufzahlungskarten wird die zeitliche Gültigkeit des Freifahrausweises auf alle Tage während des Gültigkeitszeitraumes der Aufzahlungskarte erweitert. Aufzahlungskarten für den Regionalverkehr gelten grundsätzlich einen Monat analog der Gültigkeit von Monatskarten gemäß Punkt 3.2.3., maximal jedoch bis zum Ende der Gültigkeit des Freifahrausweises.

3.4.2. Lehrlings - Aufzahlungskarten für die Kernzone Linz

Lehrlinge, die einen gültigen Lehrlings-Freifahrausweis für die Kernzone Linz besitzen, können an den hierfür vorgesehenen Stellen für den Zeitraum während der Gültigkeit des Freifahrausweises Aufzahlungskarten erwerben. Aufzahlungskarten sind nur in Verbindung mit dem Freifahrausweis gültig, die Freifahrausweisnummer ist auf der Aufzahlungskarte einzutragen. Mit derartigen Aufzahlungskarten wird die zeitliche Gültigkeit des Freifahrausweises auf alle Tage während des Gültigkeitszeitraumes der Aufzahlungskarte erweitert. Aufzahlungskarten für die Kernzone Linz gelten grundsätzlich einen Monat analog der Gültigkeit von Monatskarten gemäß Punkt 3.2.3., maximal jedoch bis zum Ende der Gültigkeit des Freifahrausweises.

Darüber hinaus können Lehrlinge, die in Linz wohnen oder arbeiten und keinen gültigen Lehrlings-Freifahrausweis für die Kernzone Linz erhalten, gegen Vorlage eines Meldezettels, einer Lehrbesuchsbestätigung und eines Lichtbildes einen Lehrlingsermäßigungsausweis beim Kundenzentrum der LINZ AG erwerben. Mit diesem Ausweis können Lehrlingsmonatskarten für die Kernzone Linz erworben werden. Diese Karten sind nur in Verbindung mit dem Ausweis gültig, die Ausweisnummer ist auf der Karte einzutragen..

3.4.3. Lehrlings - Aufzahlungskarten für die Kernzone Steyr

Lehrlinge, die einen gültigen Lehrlings-Freifahrausweis für die Kernzone Steyr besitzen, können an den hierfür vorgesehenen Stellen für den Zeitraum während der Gültigkeit des Freifahrausweises Aufzahlungskarten erwerben. Aufzahlungskarten sind nur in Verbindung mit dem Freifahrausweis gültig, die Freifahrausweisnummer ist auf der Aufzahlungskarte einzutragen. Mit derartigen Aufzahlungskarten wird die zeitliche Gültigkeit des Freifahrausweises auf alle Tage während des Gültigkeitszeitraumes der Aufzahlungskarte erweitert. Weiters wird die räumliche Gültigkeit des Freifahrausweises auf das gesamte Liniennetz der Kernzone Steyr ausgedehnt. Aufzahlungskarten für die Kernzone Steyr gelten grundsätzlich einen Monat analog der Gültigkeit von Monatskarten gemäß Punkt 3.2.3.

Darüber hinaus können Lehrlinge, die einen gültigen Freifahrausweis für die Kernzone Steyr besitzen, bei den Stadtbetrieben Steyr eine Lehrlingsjahresnetzmarke erwerben. Mit derartigen Lehrlingsjahresnetzmarken wird die zeitliche Gültigkeit der Freifahrausweise auf alle Tage vom Tag der Ausstellung der Freifahrausweise an auf ein Jahr erweitert. Weiters wird die räumliche Gültigkeit des Freifahrausweises während dieses Zeitraumes auf das gesamte Liniennetz der Kernzone Steyr erweitert.

3.4.4. Lehrlings - Aufzahlungskarten für die Kernzone Wels

Für die Kernzone Wels sind keine Aufzahlungskarten erforderlich.

3.5. Vorverkauf von Tages-, Wochen- und Monatskarten für den Regionalverkehr

Tageskarten, Wochen- und Monatskarten für den Regionalverkehr können an den hierfür vorgesehenen Stellen auch für einen späteren Gültigkeitszeitraum, maximal jedoch drei Monate im Voraus ausgestellt werden (Vordatierung). Eine weitere Entwertung dieser Fahrkarten ist nicht erforderlich.

4. FAHRPREISBERECHNUNG

4.1. Fahrpreisberechnungsgrundlagen

Grundlage der Fahrpreisberechnung bildet der Tarifzonenplan des Oberösterreichischen Verkehrsverbundes (Anhang 4) in Verbindung mit der Fahrpreistafel (Anhang 3).

4.2. Regionaltarif

Für die Fahrpreisberechnung ist die Anzahl der befahrenen Zonen gemäß Tarifzonenplan (Anhang 4) maßgebend. Für die Benützung der Kernzonen Linz, Wels, Steyr gelten besondere Regelungen.

Einzelne Haltestellen oder Gruppen von Haltestellen können an einer Tarifzongrenze angeordnet werden. Derartige Haltestellen gelten jeweils zur ersten bzw. zur letzten befahrenen Tarifzone gehörig, für die eine Fahrkarte ausgestellt wird. Die Regelung gilt sinngemäß auch für Gruppen von Haltestellen an einer Kernzongrenze.

4.2.1. Regionaltarif in Verbindung mit einer Kernzone ohne Kernzonenaufpreis

Bei Fahrten von einer Regionalzone kommend in eine Kernzone gilt bis zum Endpunkt der Linie die Kernzone als eine Regionalzone. Dies gilt sinngemäß bei Fahrten aus einer Kernzone kommend in eine Regionalzone.

4.2.2. Kernzonenaufpreis

Von einer Regionalzone kommend darf nur dann in einer Kernzone umgestiegen werden, wenn hierfür ein Kernzonenaufpreis gemäß Tariftafel (Anhang 3) bezahlt wurde. Mit diesem Aufpreis gelten Zeitkarten in der jeweiligen Kernzone als Netzkarten, Einzelfahrkarten als Streckenkarten mit Umsteigeberechtigung. Das Umsteigen in den Kernzonen im Bereich der Eisenbahnen ist ohne Kernzonenaufpreis möglich.

Wird von einer Regionalzone kommend innerhalb einer Gruppe von Haltestellen an einer Kernzongrenze umgestiegen und über die an der betreffende Stelle angeordnete Gruppe von Haltestellen hinaus in die Kernzone gefahren, kommt die Kernzone als Zielzone sowie ein Kernzonenaufpreis zur Verrechnung. Dasselbe gilt sinngemäß in der Gegenrichtung.

4.2.3. Durchfahren von Kernzonen

Von einer Regionalzone kommend, in eine Regionalzone fahrend werden beim Durchfahren der Kernzone Linz bei der Fahrpreisberechnung grundsätzlich zwei Zonen berechnet. Dabei ist ein Umsteigen innerhalb der Kernzone Linz in direkter Richtung zulässig.

Beim Durchfahren der Kernzonen Wels und Steyr wird bei der Fahrpreisberechnung grundsätzlich eine Zone berechnet. Ein Umsteigen innerhalb der Kernzonen ist dabei sinngemäß wie in der Kernzone Linz zulässig.

4.3. Tarife innerhalb der Kernzonen

In den Kernzonen Linz, Wels und Steyr gelten besondere Kernzonenfahrpreise gemäß Tariftafel (Anhang 3). Darüber hinaus gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

Innerhalb der Kernzonen gelten bestimmte Fahrkarten der dortigen städtischen Verkehrsunternehmen gegebenenfalls in Verbindung mit einem erforderlichen Berechtigungsnachweis gemäß Pkt. 6 als Verbundfahrkarten und berechtigen zur Benutzung der Öffentlichen Verkehrsmittel aller Verkehrsunternehmen in den Kernzonen.

Bezüglich der Verwendung von Fahrkarten der Linz Linien, Linie Wels und Stadtbetriebe Steyr als Verbundfahrkarten gelten hinsichtlich Geltungsdauer und Übertragbarkeit die im Anhang 3 genannten Bedingungen.

4.4. Zonen mit eigenem Stadt- bzw. Ortsverkehr

In einigen Zonen im Verbundraum neben den Kernzonen Linz, Wels und Steyr sind Stadt- bzw. Ortsverkehre eingerichtet. Für diese Stadt- bzw. Ortsverkehre gilt, soweit sie am Oberösterreichischen Verkehrsverbund teilnehmen (siehe Anhang 2) grundsätzlich die Preisberechnung nach dem Tarifzonenplan des Oberösterreichischen Verkehrsverbundes ohne Kernzonenregelung.

Für Fahrten innerhalb dieser Zonen können besondere, von den Fahrpreisen für eine Zone im Regionaltarif abweichende Fahrpreise zur Anwendung gelangen. Diese sind im Anhang 3 angeführt.

In diesen Stadt- bzw. Ortsverkehren werden Freifahrausweise für Schüler, Berufsschüler und Lehrlinge auch in Verbindung mit Aufzahlungskarten gemäß 3.3. und 3.4. soweit in Anhang 2 nicht anders vermerkt grundsätzlich nicht anerkannt.

4.5. Rufbusverkehre

In einigen oberösterreichischen Regionen sind bedarfsorientierte Verkehre in Form von Rufbusverkehren (verkehren bei vorhergehender telefonischer Anmeldung) eingerichtet. Für diese Rufbusverkehre gilt die Preisberechnung nach dem Tarifzonenplan des Oberösterreichischen Verkehrsverbundes. Freifahrausweise für Schüler, Berufsschüler und Lehrlinge werden in Rufbussen jedoch nur in Verbindung mit Aufzahlungskarten gemäß 3.3. und 3.4. (Schüler- und Lehrlings-Pluskarten) anerkannt.

4.6. Tarifierhöhung

Bei einer Erhöhung des Tarifes des Oberösterreichischen Verkehrsverbundes gelten bereits vor dem Tag der Tarifierhöhung gültige Wochen- und Monats-, Jahres- und Semesterkarten im Rahmen ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit weiter.

Bereits ausgegebene, aber erst nach dem Tag der Tarifierhöhung gültig werdende Wochen- und Monatskarten können gegen Aufzahlung des Differenzbetrages bei den ausgebenden Verkehrsunternehmen umgetauscht werden.

5. FAHRPREISRÜCKERSTATTUNG, ENTGELTE, GEBÜHREN, ZAHLUNGSMITTEL

5.1. Fahrpreistrückstellung

5.1.1. Fahrpreistrückstellung bei Rückgabe von noch nicht gültigen Zeitkarten

Bei Rückgabe von vordatierten Wochen- oder Monatskarten deren Gültigkeit noch nicht begonnen hat, wird der volle Fahrpreis entgeltfrei rückerstattet. Die Erstattung erfolgt durch das OÖVV - Kundencenter oder die hierfür festgelegten Stellen des ausgebenden Verkehrsunternehmens. Bei Rückgabe der Karte im Postwege ist das Datum des Poststempels maßgebend.

5.1.2. Fahrpreistrückstellung bei Rückgabe von teilweise genutzten Zeitkarten

Bei teilweise genutzten Monats- und Jahreskarten ist eine Teilrückstellung des Fahrpreises möglich, nicht jedoch bei Wochenkarten.

Bei einer nur teilweise genutzten Monatskarte wird für jede beanspruchte Woche (7 Tage) der Preis einer Wochenkarte berechnet und die Differenz zum Preis der ausgegebenen Monatskarte rückerstattet. Die Erstattung erfolgt durch das OÖVV - Kundencenter oder die hierfür festgelegten Stellen des ausgebenden Verkehrsunternehmens.

Bei einer nur teilweise genutzten Jahreskarte wird für jedes beanspruchte Monat der Preis einer Monatskarte berechnet und die Differenz zu den bereits geleisteten Zahlungen rückerstattet. Ein Monat gilt dann als nicht beansprucht, wenn die Karte bis zum ersten Werktag, 9:00 Uhr des betreffenden Monats im OÖVV - Kundencenter persönlich hinterlegt oder nachweislich auf den Postweg (maßgeblich ist das Datum des Poststempels) dorthin übermittelt wurde.

Jahreskarten für die Region werden nur im OÖVV - Kundencenter zurückgenommen, Jahreskarten für die Kernzone Linz im Kundencenter der Linz AG, für die Kernzone Wels im Infobüro der Linie Wels und für die Kernzone Steyr im Kundenbüro der Stadtbetriebe Steyr.

Bei Nichtnutzung der Jahreskarte infolge Krankenstand, Kuraufenthalte etc. wird keine Fahrpreistrückstellung gewährt.

5.2. Entgelte, Gebühren

Bzgl. Entgelte und Gebühren gelten im Oberösterreichischen Verkehrsverbund die nachfolgenden Regelungen. In allen anderen Fällen gelten die Tarif- und Beförderungsbestimmungen des jeweiligen Verbundunternehmens.

5.2.1. Fahrpreistrückstellung bei Jahres- und Monatskarten

Für die Fahrpreistrückstellung bei Jahres- und Monatskarten wird ein Entgelt gemäß Anhang 5 einbehalten.

Bei Verlust einer Jahreskarte wird gegen Vorlage einer entsprechenden Verlustbestätigung der Gemeinde eine Ersatzausstellung vorgenommen. Dafür wird ein Entgelt gemäß Anhang 5 verrechnet.

5.2.2. Duplikatsausstellung von Freifahrausweisen (Schüler und Lehrlinge)

Bei Verlust oder Beschädigung eines Freifahrausweises wird eine Duplikatsausstellung vorgenommen. Dafür wird ein Entgelt gemäß Anhang 5 verrechnet.

5.2.3. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Werden Personen bei Fahrkartenkontrollen ohne bzw. ohne gültige Verbundfahrkarte angetroffen, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt, sowie ggf. zusätzlich der für die Fahrt zu entrichtende Fahrpreis eingehoben. Die Höhe des erhöhten Beförderungsentgelts richtet sich nach den Tarif- und Beförderungsbestimmungen des jeweiligen Verbundunternehmens.

Die Bezahlung des erhöhten Beförderungsentgelts kann erlassen werden, wenn die kontrollierte Person innerhalb der vom jeweiligen Verbundunternehmen festgelegten Frist ab dem Feststellungstag bei der ihr genannten Stelle nachweist, dass sie zum Zeitpunkt der Kontrolle Inhaber einer gültigen personenbezogenen, nicht übertragbare Fahrkarte war. In derartigen Fällen wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß den Tarif- und Beförderungsbestimmungen des jeweiligen Verbundunternehmens eingehoben.

5.3. Zahlungsmittel

Zahlungsmittel ist Bargeld in der in Österreich gültigen Landeswährung. Die Bezahlung der Jahreskarte kann auch über Bankeinzug erfolgen. Für die Entgegennahme von Bargeld sowie bei bargeldlosem Zahlungsverkehr gelten die Bestimmungen der betreffenden Verkehrsunternehmen bzw. des ÖÖVV - Kundencenters.

6. ERMÄSSIGUNGEN

Gegen Vorlage der angeführten Berechtigungsnachweise können im Oberösterreichischen Verkehrsverbund folgende Ermäßigungen in Anspruch genommen werden. Die entsprechenden Berechtigungsnachweise sind gemeinsam mit den ermäßigten Fahrkarten unaufgefordert vorzuweisen.

6.1. Kinder

6.1.1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (bis zum Tag vor dem 6. Geburtstag)

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden in Begleitung einer Aufsichtsperson unentgeltlich befördert, je Begleitperson jedoch höchstens zwei Kinder. Jedes weitere Kind wird zum ermäßigten Fahrpreis befördert. Als Aufsichtspersonen können Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr fungieren. Als Berechtigungsnachweis gilt ein Dokument, aus dem das Geburtsdatum des jeweiligen Kindes hervorgeht. Davon abweichende Regelungen für die Kernzonen siehe Anhang 3.

6.1.2. Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr (ab dem Tag des 6. Geburtstages) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis zum Tag vor dem 15. Geburtstag)

Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zahlen für Einzelfahrkarten und Tageskarten den ermäßigten Fahrpreis. Als Berechtigungsnachweis gilt ein Dokument, aus dem das Geburtsdatum des jeweiligen Kindes hervorgeht.

6.2. Jugendliche

Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr (ab dem Tag des 15. Geburtstages) bis zum 21. Lebensjahr (bis zum Tag vor dem 21. Geburtstag) zahlen für Einzelfahrkarten und Tageskarten den ermäßigten Fahrpreis. Als derartige ermäßigte Fahrkarten gelten jedoch nur ausdrücklich als solche gekennzeichnete Fahrkarten. Die Inanspruchnahme der Jugendermäßigung ist nur in Verbindung mit einem gültigen Berechtigungsnachweis zulässig. Als Berechtigungsnachweise gelten die 4YOU Card des Landes Oberösterreich, die ÖBB VORTEILScard < 26, ein gültiger ÖÖVV - Schüler- bzw. Lehrlingsfreifahrausweis oder ein amtlicher Lichtbildausweis.

6.3. Familien:

6.3.1. Kernzonen

Bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis zum Tag vor dem 15. Geburtstag) werden in Begleitung beider Elternteile mit Berechtigungsnachweis unentgeltlich befördert, wenn beide Elternteile mit Kind bzw. mit mehreren Kindern gleichzeitig dieselbe Beförderungsleistung in Anspruch nehmen und einer der beiden mitreisenden Elternteile eine Einzelfahrkarte oder eine Tageskarte zum vollen Fahrpreis löst.

Für den Fall, dass nur ein Elternteil mit mehreren Kindern gleichzeitig dieselbe Beförderungsleistung in Anspruch nimmt, erhöht sich bei sonst gleichen Bedingungen die Zahl der unentgeltlich beförderten Kinder auf vier. Jedes weitere Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis zum Tag vor dem 15. Geburtstag) bezahlt den ermäßigten Fahrpreis.

6.3.2. Regionalverkehr

Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis zum Tag vor dem 15. Geburtstag), sofern im Berechtigungsnachweis angeführt, werden in Begleitung eines Elternteiles mit Berechtigungsnachweis unentgeltlich befördert, wenn der eine Elternteil mit Kind bzw. mit mehreren Kindern gleichzeitig dieselbe Beförderungsleistung in Anspruch nimmt und der mitreisende Elternteil eine Einzelfahrkarte oder eine Tageskarte zum ermäßigten Fahrpreis löst. Reisen beide Elternteile mit, bezahlt der zweite Elternteil ebenfalls den ermäßigten Fahrpreis. Jedes mitreisende Kind ab dem vollendeten 15. Lebensjahr (ab dem Tag des 15. Geburtstages), sofern im Berechtigungsnachweis angeführt, bezahlt den ermäßigten Fahrpreis.

6.3.3. Berechtigungsnachweis

Als Berechtigungsnachweis in allen Fällen der Punkte 6.3.1. und 6.3.2. werden die ÖBB VORTEILScard Familie, die kombinierte ÖBB VORTEILScard Familie - Familienkarte des Landes Oberösterreich, die ÖBB VORTEILScard Classic Familie oder die kombinierte ÖSTERREICHcard mit Zusatzaufdruck „VORTEILScard Familie“ der ÖBB anerkannt.

6.4. Senioren

Senioren erhalten gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises Einzelfahrkarten und Tageskarten zum ermäßigten Fahrpreis. Ausgenommen von dieser Regelung sind Tageskarten für die Kernzonen Linz, Wels und Steyr (Kernzonenfahrpreis). Diese werden nicht zum ermäßigten Fahrpreis an Senioren abgegeben. Als Berechtigungsnachweis wird die ÖBB VORTEILScard Senior oder die kombinierte ÖSTERREICHcard mit Zusatzaufdruck „VORTEILScard Senior“ der ÖBB anerkannt.

6.5. Behinderte

Behinderte zahlen gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises für Einzelfahrkarten und Tageskarten den ermäßigten Fahrpreis. Als Berechtigungsnachweis wird die ÖBB VORTEILScard Spezial oder die kombinierte ÖSTERREICHCard mit Zusatzaufdruck „VORTEILScard Spezial“ der ÖBB anerkannt. Die ÖBB VORTEILScard Spezial ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweises gültig.

Eine Begleitperson und/oder ein Assistenzhund wird/werden unentgeltlich befördert, wenn die behinderte Person im Rollstuhl fährt, bzw. dessen Behindertenpass den Vermerk „Der Inhaber des Passes bedarf einer Begleitperson“ aufweist. Der zu Begleitende benötigt diesfalls keinerlei zusätzliche Bescheinigung, wie zum Beispiel ÖBB VORTEILScard Spezial für Behindert. Das gilt auch wenn der zu begleitende Behinderte eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte vorweist.

6.6. Schwerkriegsbeschädigte

Schwerkriegsbeschädigte zahlen gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises für Einzelfahrkarten und Tageskarten den ermäßigten Fahrpreis. Als Berechtigungsnachweis wird die ÖBB VORTEILScard Spezial der ÖBB mit dem Vermerk „Schwerkriegsbeschädigt“ anerkannt.

Eine Begleitperson und/oder ein Assistenzhund wird/werden unentgeltlich befördert. Die ÖBB VORTEILScard Spezial für Schwerkriegsbeschädigte ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig. Das gilt auch wenn der zu begleitende Behinderte eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte vorweist.

6.7. Blinde

Blinde zahlen gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises für Einzelfahrkarten und Tageskarten den ermäßigten Fahrpreis. Als Berechtigungsnachweis anerkannt wird die ÖBB VORTEILScard Blind oder die kombinierte ÖSTERREICHcard mit Zusatzaufdruck „VORTEILScard Blind“ der ÖBB, die entsprechend den Richtlinien des Österreichischen Blindenverbandes oder von der Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen ausgestellt worden ist.

Eine Begleitperson und/oder ein Assistenzhund wird/werden unentgeltlich befördert. Das gilt auch wenn der zu begleitende Behinderte eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte vorweist.

6.8. Tiere

Kleine, ungefährliche und in geeigneten Behältnissen untergebrachte lebende Tiere werden unentgeltlich mitbefördert.

Für nicht in geeigneten Behältnissen mitbeförderte Hunde, die am Boden kurz an der Leine gehalten werden und einen bissicheren Maulkorb tragen, wird der ermäßigte Fahrpreis berechnet. Entsprechend gekennzeichnete Assistenzhunde werden unentgeltlich und ohne Maulkorb mitbefördert.

7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1. Schlussbestimmungen

Diese Tarifbestimmungen treten mit 01.01.2010 in Kraft.

7.2. Die Tarife gelten unter den derzeit gegebenen steuer- und abgabenrechtlichen Bestimmungen.

7.3. Soweit neben dem Tarif des Oberösterreichischen Verkehrsverbundes noch Angebote zum Unternehmenstarif zur Anwendung gelangen, gelten für diese Angebote die Tarifbestimmungen des betreffenden Verkehrsunternehmens.

7.4. Die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Verbundunternehmen bleiben weiterhin aufrecht.

Anhang 1: Verbundunternehmen

FIRMA	STRASSE	PLZ	ORT
Adelheid Leitner Linienverkehr	Arnreit 12	4122	Arnreit
Auer Reisen GmbH	Ennser Straße 72-74	4407	Steyr
August Heuberger GmbH	Kesslastraße 10	4722	Peuerbach
Baumgartner Reisen Königswiesen	Markt 25	4280	Königswiesen
Bus und Taxi Resch	Mollmannsreith 23	4154	Kollerschlag
Busreisen Burgstaller GmbH	Aigering 22	4782	St. Florian am Inn
Deuschl GesmbH	Ennser Straße 18	4300	St. Valentin
Duschlbauer GmbH	Werndlstraße 8	4240	Freistadt
Eder Reisen	Wandschaml 10	4150	Berg b. Rohrbach
Hehenberger GmbH & Co KG	Troß 1	4074	Stroheim
Kalteis Touristik Sklona GmbH & Co.KG	Schröpferplatz 5	4820	Bad Ischl
Lehner Wolfgang	Am Koglerhang 4	4174	Niederwaldkirchen
Leonhartsberger Roland	Stiftstraße 5	4082	Aschach/D.
Linz Linien GmbH	Wiener Straße 151	4021	Linz
Linzer Lokalbahn AG	Hauptstraße 1-5	4040	Linz
Marktgemeinde Haslach	Marktplatz 45	4170	Haslach a. d. Mühl
Naderer Bustouristik GmbH	Teichsiedlung 4	4364	St.Thomas/Blasenst
Neuhauser Adelheid	Seilerplatz 1	4550	Kremsmünster
Neundlinger Martin	Rechberg 20	4173	St. Veit i. M.
ÖBB Personenverkehr AG	Wagramer Straße 17-19	1220	Wien
ÖBB-Postbus GmbH	Wagramer Straße 17-19	1220	Wien
Obermühlviertler Reisen Heinrich Baumüller	Rohrbacher Straße 16	4154	Kollerschlag
Pernsteiner GesmbH & Co KG	Kirchberg/D. 44	4131	Kirchberg/D.
Pichelbauer Reisen GesmbH & Co KG	Rudmanns 135	3910	Zwettl
Pils Reisen GmbH	Marktstraße 12	3323	Neustadt/D.
Pum Reisedienst GmbH & Co KG	Hauptstraße 15	4294	St. Leonhard
Reisebüro Busreisen Glas G. GmbH Linie	Ludwig-Pagl-Straße 1	4780	Schärding
Reisebüro Busreisen Glas Günther GmbH	St. Aegidi 35	4725	St. Aegidi
Reisebüro Dobler GesmbH & Co KG	Stefan Fadinger-Straße 13	4070	Eferding
Reisedienst Simon GesmbH & Co KG	Lembacher Straße 7	4142	Hofkirchen
Reiseparadies Kastler GmbH	Kepplingerstraße 3	4100	Ottensheim
Reiseunternehmen Killinger GmbH.	Windischhof 37	4324	Rechberg
Riedler Reisen & Touristik GmbH	Mitterstoder 35	4573	Hinterstoder
sabtours Reisebüro u. Autobusbetrieb GmbH	Marcusstraße 4	4600	Wels
sabtours Touristik GmbH	Marcusstraße 4	4600	Wels
Sklona GmbH & Co KG	Salinenplatz 10	4802	Ebensee
Stadtwerke Steyr Stadtbus	Ennser Straße 10	4403	Steyr
Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H.	Kuferzeile 32	4810	Gmunden
Sunzenauer Reisen GesmbH.	Auf der Au 5	4283	Bad Zell
Taxi Herbert Rebhandl	Pichl 87	4580	Windischgarsten
Überland Wels Stroissmüller GmbH KG	Eferdinger Straße 75	4600	Wels
Wiesinger Reisen GesmbH Schönau	Wolfgrub 32	4274	Schönau im Mühlkr.
Wiesinger Reisen GesmbH Schwertberg	Schacherbergstraße 30	4311	Schwertberg
Wilhelm Welser Verkehrsbetriebe GmbH	Linzer Straße 24	4050	Traun
Wilia	Linzer Straße 14	4073	Wilhering
Wöß Reisen	Stift am Grenzbach 32	4154	Kollerschlag

Anhang 2: Landesgrenzüberschreitende Verkehre, Städte mit Stadtverkehren

Landesgrenzüberschreitende Eisenbahnlinien

Linie	letzte Hst. In Oberösterreich	letzte Hst. im OÖVV	Innengrenze bei Ausgabe von den Verbundraum überschreitenden Fahrkarten zum Verbundtarif ¹⁾	Außengrenze bei Ausgabe von den Verbundraum überschreitenden Fahrkarten zum Verbundtarif
100	Enns	St. Valentin	Linz	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
101	Oberhofen-Zell am Moos	Steindorf b. Strasswalchen	Attnang – Puchheim	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
130	Schönau an der Enns	Weißbach – St. Gallen	nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
130	Oberland	Waidhofen a. d. Ybbs	Weyer	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
131	Steyr-Münichholz	St. Valentin	Steyr	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
140	Spital am Pyhrn	Selzthal	Selzthal	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
141	Summerau	Summerau	nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
150	Wernstein	Passau Hbf	nicht relevant	nicht relevant
151	Braunau am Inn	Simbach (Inn)	nicht relevant	nicht relevant
170	Obertraun- Koppenbrüllerhöhle	Bad Aussee	Bad Ischl	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
190	Friedburg - Lengau	Steindorf b. Strasswalchen	Braunau am Inn	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
811	Hirschenau-Nöchling	Hirschenau-Nöchling	Mauthausen	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
811	Mauthausen	St. Valentin	Mauthausen	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV

¹⁾ gilt auch als Außengrenze für Überlappungen benachbarter Verkehrsverbände nach Oberösterreich

Landesgrenzüberschreitende Kraftfahrlinien

Linie	letzte Hst. In Oberösterreich	letzte Hst. im OÖVV	Innengrenze bei Ausgabe von den Verbundraum überschreitenden Fahrkarten zum Verbundtarif	Außergrenze bei Ausgabe von den Verbundraum überschreitenden Fahrkarten zum Verbundtarif
1036	Schönberg	Großgerungs Hauptplatz	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
1376/ 7663	Landesgrenze NÖ/OÖ	Großgerungs Hauptplatz	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
1644	Gafrenz Abzw. Rüsthaus	Waidhofen a. d. Ybbs Postautostelle	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
1648	Oberland Forsterwerk	Waidhofen a. d. Ybbs Postautostelle	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
2006	Achleiten Zollamt	Passau Hbf	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
2051	Enns Stadlgasse	Herzograd	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
2056	Verläuft z. T. durch NÖ. (Pyburg – Ennsdorf)		derzeit nicht relevant	derzeit nicht relevant
2061	Verläuft z. T. durch NÖ. (Pyburg – Ennsdorf)		derzeit nicht relevant	derzeit nicht relevant
2066	Friesenegg	Arbesbach	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
2074	Landesgrenze NÖ/OÖ	Großgerungs Hauptplatz	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
1332/ 2084	Schönberg	Karlstift am Sand	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
2200	Haseneben	Dorfstetten	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
2216	Grein/Bad Kreuzen Bf	Grein/Bad Kreuzen Bf	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
2386	Friedburg Lengau Bf Abzw	Steindorf	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
2338	Wildshut	Untereching	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
2346	Furkern	Furkern	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
2344	Wildshut	Untereching	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
2342	Braunau Stadtplatz	Simbach Schulzenrum	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
2493	Kleinreifling Abzw.	Altenmarkt bei St. Gallen Rüsthaus	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
2494	Verläuft z. T. durch NÖ		derzeit nicht relevant	derzeit nicht relevant
2520	Verläuft z.T. durch Sbg.		derzeit nicht relevant	derzeit nicht relevant
2534	Verläuft z. T. durch Salzburg (Hüttenedt)		derzeit nicht relevant	derzeit nicht relevant
2536	Oberhofen Bhf	Steindorf	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
2560	St. Wolfgang Schafbergbf	Ried HBLA	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
3000	Nussensee Abzw	Strobl Bbf	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
3010	Teufelmühle	Teufelmühle	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
3012	Scharfling GH	St. Gilgen Bbf	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
3021	Haberpoint Heidbauer	Steindorf	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
3023	Pfannenstiel	Strasswalchen Ort	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
3025	Pfannenstiel	Steindorf	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
3031	Guggenberg Wastlbauer	Guggenberg Wastlbauer	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
3040	Jedendorf	Jedendorf	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
3040	Oichten	Oichten	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
3110	Pass Gschütt	Pass Gschütt	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
6817	Kalkofen Landesgrenze	Liezen Bbf	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
6835	Pötschenpass Passhöhe	Bad Aussee PA	derzeit nicht relevant	derzeit = letzte Hst. Im OÖVV
7711	Verläuft zur Gänze in NÖ. (St. Valentin)		derzeit nicht relevant	derzeit nicht relevant
7712	Verläuft zur Gänze in NÖ. (St. Valentin)		derzeit nicht relevant	derzeit nicht relevant

Städte mit Stadtverkehren

Stadtverkehr	Teilnahme am OÖVV	Anerkennung von Freifahrausweisen in Zusammenhang mit Schüler- bzw. Lehrlings-Pluskarten
Stadtamt Attnang-Puchheim 4800 Attnang-Puchheim, Rathausplatz 9	ja	nein
Stadtamt Bad Hall 4540 Bad Hall	ja	nein
Stadtamt Bad Ischl 4820 Bad Ischl, Pfarrgasse 11	ja	nein
Marktgemeindeamt Bad Schallerbach 4701 Bad Schallerbach, Rathausplatz 1	ja	nein
Stadtamt Braunau am Inn 5280 Braunau/I., Stadtplatz 38	ja	nein
Stadtamt Freistadt 4240 Freistadt, Hauptplatz 1	ja	ja
Stadtamt Gmunden 4810 Gmunden, Rathausplatz 1	ja	nein (ausgenommen Straßenbahn)
Ortsverkehr Kirchdorf a.d.Krems/Micheldorf 4560 Kirchdorf an der Krems 4563 Micheldorf in OÖ	ja	nein
Stadtamt Ried im Innkreis 4910 Ried/I., Rathausgasse 1	nein	nein
Stadtamt Traun 4050 Traun, Hauptplatz 1	ja	nein
Stadtamt Vöcklabruck 4840 Vöcklabruck, Klosterstraße 9	ja	nein
Marktgemeindeamt Wallern an der Trattnach 4702 Wallern	ja	nein
Ortsverkehr Pregarten/Hagenberg/Wartberg 4230 Pregarten 4232 Hagenberg 4224 Wartberg	ja	ja

Anhang 3: Fahrpreistafel des OÖVV, gültig ab 1.1.2010

Fahrpreistafel OÖVV – Regionalverkehr									
Zone	Einzelfahrscheine		Tageskarten		Wochenkarte	Monatskarte	Jahreskarte	Schüler-Pluskarte *)	Lehrlings-Pluskarte *)
	Vollpreis	ermäßigt	Vollpreis	ermäßigt					
1	1,70	0,90	3,40	1,70	7,10	25,50	255,00	3,40	3,40
2	1,80	0,90	3,60	1,80	7,90	27,30	273,00	3,60	3,60
3	2,60	1,30	5,20	2,60	10,60	36,50	365,00	5,20	5,20
4	3,60	1,80	7,20	3,60	13,20	45,70	457,00	7,20	7,20
5	4,30	2,20	8,60	4,30	15,80	54,60	546,00	8,60	8,60
6	5,30	2,70	10,60	5,30	18,40	63,80	638,00	10,60	10,60
7	6,10	3,10	12,20	6,10	20,70	72,10	721,00	12,20	12,20
8	7,00	3,50	14,00	7,00	22,80	80,60	806,00	14,00	14,00
9	7,90	4,00	15,80	7,90	26,00	89,00	890,00	15,80	15,80
10	8,80	4,40	17,60	8,80	26,00	89,00	890,00	17,60	17,60
11	9,70	4,90	19,40	9,70	28,10	98,50	985,00	19,40	19,40
12	10,50	5,30	21,00	10,50	28,10	98,50	985,00	21,00	21,00
13	11,30	5,70	22,60	11,30	30,30	105,70	1057,00	22,60	22,60
14	12,40	6,20	24,80	12,40	30,30	105,70	1057,00	24,80	24,80
15	12,40	6,20	24,80	12,40	32,50	112,70	1127,00	24,80	24,80
16	13,20	6,60	26,40	13,20	32,50	112,70	1127,00	26,40	26,40
17	13,20	6,60	26,40	13,20	34,70	119,70	1197,00	26,40	26,40
18	14,10	7,10	28,20	14,10	34,70	119,70	1197,00	28,20	28,20
19	14,10	7,10	28,20	14,10	37,00	126,80	1268,00	28,20	28,20
20	14,90	7,50	29,80	14,90	37,00	126,80	1268,00	29,80	29,80
21	14,90	7,50	29,80	14,90	39,20	133,80	1338,00	29,80	29,80
22	15,80	7,90	31,60	15,80	39,20	133,80	1338,00	31,60	31,60
23	15,80	7,90	31,60	15,80	41,30	140,90	1409,00	--	--
24	16,70	8,40	33,40	16,70	41,30	140,90	1409,00	--	--
25	16,70	8,40	33,40	16,70	43,50	147,90	1479,00	--	--
26	17,60	8,80	35,20	17,60	43,50	147,90	1479,00	--	--
27	17,60	8,80	35,20	17,60	45,70	155,00	1550,00	--	--
28	18,40	9,20	36,80	18,40	45,70	155,00	1550,00	--	--
29	18,40	9,20	36,80	18,40	48,00	162,10	1621,00	--	--
30	19,30	9,70	38,60	19,30	48,00	162,10	1621,00	--	--
31	19,30	9,70	38,60	19,30	50,20	169,10	1691,00	--	--
32	20,30	10,20	40,60	20,30	50,20	169,10	1691,00	--	--
33	20,30	10,20	40,60	20,30	53,20	176,10	1761,00	--	--
34	21,00	10,50	42,00	21,00	53,20	176,10	1761,00	--	--
35	21,00	10,50	42,00	21,00	55,40	183,20	1832,00	--	--

Kernzonenaufpreise (Preise in €)									
Zone	Einzelfahrscheine		Tageskarten		Wochenkarte	Monatskarte	Jahreskarte	Schüler-Pluskarte *)	Lehrlings-Pluskarte *)
	Vollpreis	ermäßigt	Vollpreis	ermäßigt					
Linz	0,60	0,60	1,20	1,20	6,60	20,20	202,00	7,00	7,00
Wels	0,50	0,50	1,00	1,00	5,20	18,90	189,00	3,40	--
Steyr	0,50	0,50	1,00	1,00	5,20	18,90	189,00	3,40	3,40

*) gültig 1 Monat in Verbindung mit einem Schüler- oder Lehrlingsfreifahrausweis; Ausstellung für maximal 22 Zonen möglich

Fahrkarten des Oberösterreichischen Verkehrsverbundes, die im Regionalverkehr exklusiv ausgegeben werden*)

Fahrkartengattung Verbundtarif	Ersetzt folgende Unternehmenstarife im Verbundraum **)	Anmerkungen
Einzelfahrt Vollpreis	Regeltarif Kraftfahrlinienverkehr Vollpreis Einzelfahrt Schiene ÖBB Vollpreis Einzelfahrt Stern & Hafferl	Familienermäßigung nur bei Deckungsgleichheit Verbundtarif/ Unternehmenstarif
Einzelfahrt ermäßigt	Regeltarif ermäßigt Kraftfahrlinienverkehr für Kinder, Jugendliche, Senioren, Behinderte, Blin- de, Schwerkriegsbeschädigte, Vorteilsticket Schiene ÖBB und Stern & Hafferl für Jugendliche, Senioren, Behinderte, Blinde, Schwerkriegsbeschädigte sowie „Vollpreis Einzel- fahrt Kinder“	
Tageskarte Vollpreis	Hin- und Rückfahrkarte Kraftfahrlinienverkehr Hin- und Rückfahrkarte Vollpreis Schiene ÖBB	Ermäßigte Hin- und Rückfahrkarten Fa. Welsner werden vorerst noch ausgegeben, Familienermäßigung nur bei De- ckungsgleichheit Verbundtarif/ Unternehmenstarif
Tageskarte ermäßigt	Hin- und Rückfahrkarte Kraftfahrlinienverkehr für Kinder, Jugendliche, Senioren, Behinderte, Blin- de, Schwerkriegsbeschädigte Hin- und Rückfahrkarte Vorteilsticket Schiene ÖBB und Stern & Hafferl für Jugendliche, Senio- ren, Behinderte, Blinde, Schwerkriegsbeschädig- te sowie „Vollpreis Tageskarte Kinder“	
Wochenkarte	5 und 7 Tage-Wochenstreckenkarte Kraftfahrlinienverkehr Mehrfahrtenkarten Kraftfahrlinienverkehr Wochenstreckenkarte Schiene ÖBB Wochenstreckenkarte Schiene Stern & Hafferl	
Monatskarte	Monatsstreckenkarte Schiene ÖBB Monatsstreckenkarte Schiene Stern & Hafferl	
Jahreskarte		
Freifahrausweis für Schüler, Berufsschüler und Lehrlinge	unternehmenseigene Freifahrausweise	
*) Fahrkarten für die kein Verbundtarifangebot existiert oder für deren Ausgabe im Verkehrsverbund keine vergleichbaren Vertriebsysteme bestehen (z.B. Handy- oder Internet-Tickets) werden weiterhin zum Unternehmenstarif ausgegeben		
**) Fahrkarten in Kombination mit einem Kernzonenaufpreis werden grundsätzlich nur zum Verbundtarif ausgegeben		

Fahrpreistafel OÖVV Kernzone Linz

Fahrkartengattung	Preis in €	Anmerkungen
Mini-Karte	0,90	Einzelfahrkarte zum ermäßigten Fahrpreis für Kinder unter 15 Jahren, Personen mit Anspruch auf Fahrpreisermäßigung und Hunden.
Mini-Karte (6 Fahrten)	4,90	Als Kurzstreckenfahrkarte nur bei den Linz AG Linien gültig. Auch im Regionalverkehr erhältlich.
Einzelfahrt Jugend	0,90	Einzelfahrkarte zum ermäßigten Fahrpreis für Personen ab 15 bis unter 21 Jahre
Einzelfahrt-Jugend (6 Fahrten)	5,40	Auch im Regionalverkehr erhältlich.
Midi-Karte	1,80	Einzelfahrkarte zum vollen Fahrpreis bzw. Tageskarte zum ermäßigten Fahrpreis für Kinder unter 15 Jahren, Personen mit Anspruch auf Fahrpreisermäßigung (ausgenommen Senioren) und Hunden. Auch im Regionalverkehr erhältlich.
Midi-Karte 6 Fahrten/Tage	9,80	
24-Stunden Linz - Karte ermäßigt	2,10	24 Stunden – Karte zum ermäßigten Fahrpreis für Kinder unter 15 Jahren, Personen mit Anspruch auf Fahrpreisermäßigung (ausgenommen Senioren) und Hunden. Gilt in der Kernzone Linz ab dem Zeitpunkt der Entwertung 24 Stunden.
Tageskarte Jugend	1,80	Tageskarte zum ermäßigten Fahrpreis für Personen 15 bis unter 21 Jahre
Tageskarte-Jugend (6 Tage)	10,80	Auch im Regionalverkehr erhältlich.
Maxi-Karte 1 Tag	3,60	Tageskarte zum vollen Fahrpreis. Auch im Regionalverkehr erhältlich.
Maxi-Karte 6 Tage	19,60	Gültig am aufgedruckten Kalendertag. Mitnahmeberechtigung von bis zu 4 Kindern unter 15 Jahre.
24-Stunden Linz - Karte	4,20	24 Stunden – Karte zum vollen Fahrpreis. Gilt in der Kernzone Linz ab dem Zeitpunkt der Entwertung 24 Stunden. Mitnahmeberechtigung von bis zu 4 Kindern unter 15 Jahre.
Wochen-Netzkarte	11,70	Nach der Entwertung 7 Kalendertage gültig. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Mitnahmeberechtigung von 1 Erwachsenen und bis zu 4 Kindern unter 15 Jahre
Übertragbare Mo- nats-Netzkarte	37,00 1)	Nach der Entwertung ein Monat lang gültig. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Mitnahmeberechtigung von 1 Erwachsenen und bis zu 4 Kindern unter 15 Jahre
Senioren-Monats- Netzkarte	20,70 2)	Nach der Entwertung ein Monat lang gültig.
Lehrlings-Monats- Netzkarte	20,70	Nach der Entwertung ein Monat lang gültig. Nur in Verbindung mit einem Lehrlings-Ermäßigungsausweis der Linz AG Linien und einem OÖVV-Lehrlingsfreifahrtsausweis zur Berufsschule.
Aktivpass-Monats- Netzkarte	10,00 Linz 5) 12,00 Leonding	Nach der Entwertung ein Monat lang gültig. Nur in Verbindung mit gültigem Aktivpass der Stadt Linz oder Leonding
Hunde-Monatskarte	20,70	Hunde-Monatskarte. Nach der Entwertung ein Monat lang gültig.
Schüler/Lehrlinge- Aufzahlungskarte	7,00	Nach der Entwertung ein Monat lang gültig. Nur in Verbindung mit einem in der Kernzone Linz gültigen Schülerfreifahrtsausweis, einem Lehrlingsfreifahrtsausweis zur betrieblichen Ausbildungsstätte oder mit dem Schülerermäßigungsausweis der Linz AG Linien (mit zeitlicher Einschränkung wie in 3.3.2 festgelegt).
Mega-Ticket übertragbar	370,00 3), 7)	Jahresnetzkarte. Im Gegensatz zu OÖVV - Jahreskarten im Regionalverkehr übertragbar. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen Mitnahmeberechtigung von 1 Erwachsenen und bis zu 4 Kindern unter 15 Jahre.
Mega-Ticket Senioren	207,00 4), 7)	Senioren-Jahresnetzkarte.
Mega-Ticket Studierende	50,00 6), 7)	Semesterkarte für Studierende. Gültig für 6 Monate (Wintersemester: September – Februar, Sommersemester: März – August)..

1) Verkaufspreis nach Abzug des Zuschusses der Stadt Linz in Höhe von € 2,91

2) Verkaufspreis nach Abzug des Zuschusses der Stadt Linz in Höhe von € 2,18

3) Verkaufspreis nach Abzug des Zuschusses der Stadt Linz in Höhe von € 36,34

4) Verkaufspreis nach Abzug des Zuschusses der Stadt Linz in Höhe von € 21,80

5) Verkaufspreis nach Abzug des Zuschusses der Stadt Linz und Linz AG in Höhe von € 12,88 bzw. Stadt Leonding € 10,88

6) Verkaufspreis nach Abzug des Zuschusses des Bundes und der Stadt Linz, der Linz AG bzw. der Stadt Leonding in Höhe von € 109,42,

7) Semester- und Jahreskarten für die Kernzone Linz werden nur im Kundenzentrum der Linz AG ausgestellt

Alle anderen Fahrkarten der Linz AG Linien z.B. das Jobticket oder das Handy-Ticket gelten nur auf den Linien der Linz AG Linien

Fahrpreistafel ÖÖVV Kernzone Wels

Fahrkartengattung	Preis in €	Anmerkungen
Einzelfahrt Vollpreis	1,70	Bei der Linie Wels am Automaten sowie als Mehrfahrtenkarte mit Bestpreisfunktion erhältlich (Chipkartenbelegausdruck wird von den anderen Verkehrsunternehmen anerkannt).
Einzelfahrt ermäßigt	0,90	Als Verbundfahrerschein nur in Zusammenhang mit den entsprechenden Berechtigungsausweisen gem. Pkt. 6 gültig. Bei der Linie Wels am Automaten erhältlich.
Einzelfahrt Jugend	0,90	Einzelfahrkarte zum ermäßigten Fahrpreis für Personen 15 bis unter 21 Jahre
Tageskarte Vollpreis	3,40	Bei der Linie Wels am Automaten sowie als Mehrfahrtenkarte mit Bestpreisfunktion erhältlich (Chipkartenbelegausdruck wird von den anderen Verkehrsunternehmen anerkannt).
Tageskarte ermäßigt	1,70	Als Verbundfahrerschein nur in Zusammenhang mit den entsprechenden Berechtigungsausweisen gem. Pkt. 6 gültig. Bei der Linie Wels am Automaten erhältlich.
Tageskarte Jugend	1,70	Tageskarte zum ermäßigten Fahrpreis für Personen 15 bis unter 21 Jahre
Wochenkarte	10,50	Bei der Linie Wels auf Chipkarte oder Mehrfahrtenkarte mit Bestpreisfunktion erhältlich (Chipkartenbelegausdruck wird von den anderen Verkehrsunternehmen anerkannt).
Monatskarte	37,70	Bei der Linie Wels auf Chipkarte oder Mehrfahrtenkarte mit Bestpreisfunktion erhältlich (Chipkartenbelegausdruck wird von den anderen Verkehrsunternehmen anerkannt).
Schüler- Aufzahlungskarte (PLUS-Karte)	3,40	Gültig nach der Entwertung ein Monat lang. Nur in Verbindung mit einem Schülerfreifahrausweis.
Jahreskarte 1) (nicht übertragbar!)	377,00	Bei der Linie Wels auf Chipkarte erhältlich (Chipkartenbelegausdruck wird von den anderen Verkehrsunternehmen in der Zone Wels anerkannt). Personengebunden.

1) die übertragbare Jahreskarte der Linie Wels zum Preis von € 380,- wird im Kundenbüro der Linie Wels ausgegeben.
Ausgabe auf Chipkarte (Chipkartenbelegausdruck wird von allen Verkehrsunternehmen in der Kernzone Wels anerkannt).

Fahrpreistafel ÖÖVV Kernzone Steyr

Fahrkartengattung	Preis in €	Anmerkungen
Einzelfahrt Vollpreis	1,70	Bei den Stadtwerken Steyr, Stadtbus am Automaten auf Papier sowie als Mehrfahrtenkarte mit Bestpreisfunktion erhältlich (Chipkartenbelegausdruck wird von den anderen Verkehrsunternehmen anerkannt).
Einzelfahrt ermäßigt	0,90	Als Verbundfahrerschein nur in Zusammenhang mit den entsprechenden Berechtigungsausweisen gem. Pkt. 6 gültig. Bei den Stadtwerken Steyr, Stadtbus am Automaten auf Papier erhältlich.
Einzelfahrt Jugend	0,90	Einzelfahrkarte zum ermäßigten Fahrpreis für Personen 15 bis unter 21 Jahre
Tageskarte Vollpreis	3,40	Bei den Stadtwerken Steyr, Stadtbus am Automaten auf Papier sowie als Mehrfahrtenkarte mit Bestpreisfunktion erhältlich (Chipkartenbelegausdruck wird von den anderen Verkehrsunternehmen anerkannt).
Tageskarte ermäßigt	1,70	Als Verbundfahrerschein nur in Zusammenhang mit den entsprechenden Berechtigungsausweisen gem. Pkt. 6 gültig. Bei den Stadtwerken Steyr, Stadtbus am Automaten auf Papier erhältlich.
Tageskarte Jugend	1,70	Tageskarte zum ermäßigten Fahrpreis für Personen 15 bis unter 21 Jahre
Wochenkarte	10,50	Bei den Stadtwerken Steyr, Stadtbus auf Chipkarte oder Mehrfahrtenkarte mit Bestpreisfunktion erhältlich (Chipkartenbelegausdruck wird von den anderen Verkehrsunternehmen anerkannt).
Monatskarte	37,70	Bei den Stadtwerken Steyr, Stadtbus auf Chipkarte oder Mehrfahrtenkarte mit Bestpreisfunktion erhältlich (Chipkartenbelegausdruck wird von den anderen Verkehrsunternehmen anerkannt).
Jahreskarte 1) (übertragbar)	377,00	Bei den Stadtwerken Steyr, Stadtbus auf Chipkarte erhältlich (Chipkartenbelegausdruck wird von den anderen Verkehrsunternehmen anerkannt).
Schüler- Aufzahlungskarte (PLUS-Karte)	3,40	Gültig nach der Entwertung ein Monat lang. Nur in Verbindung mit einem Schülerfreifahrausweis.
Schüler Aufzahlungs- karte für 1 Jahr	36,00	Gültig vom Tag der Ausstellung bis zum Beginn des darauf folgenden Schuljahres. Bei den Stadtbetrieben Steyr erhältlich. Wird von den anderen Verkehrsunternehmen in der Zone Steyr anerkannt.

1) Die bisher erhältliche personengebundene Jahreskarte der Stadtwerke Steyr, Stadtbus wird nicht mehr ausgegeben.

Fahrpreistafel ÖÖVV Zone Attnang – Puchheim

Fahrkartengattung	Preis in €	Anmerkungen
Einzelfahrt Vollpreis	1,70	
6-Einzelfahrten Vollpreis (Mehrfahrtenkarte)	6,10	Mehrfahrtenkarte, nicht an allen Verkaufsstellen erhältlich
Einzelfahrt ermäßigt	0,90	
6-Einzelfahrten ermäßigt (Mehrfahrtenkarte)	3,00	Mehrfahrtenkarte, nicht an allen Verkaufsstellen erhältlich
Tageskarte Vollpreis	3,40	
Tageskarte ermäßigt	1,70	
Wochenkarte	7,10	
Monatskarte	25,50	
Jahreskarte	255,00	

Fahrpreistafel ÖÖVV Stadtverkehrszone Bad Hall

Fahrkartengattung	Preis in €	Anmerkungen
Einzelfahrt Vollpreis	1,70	
6-Einzelfahrten Vollpreis (Mehrfahrtenkarte)	6,10	Mehrfahrtenkarte, nicht an allen Verkaufsstellen erhältlich
Einzelfahrt ermäßigt	0,90	
6-Einzelfahrten ermäßigt (Mehrfahrtenkarte)	3,00	Mehrfahrtenkarte, nicht an allen Verkaufsstellen erhältlich
Tageskarte Vollpreis	3,40	
Tageskarte ermäßigt	1,70	
Wochenkarte	7,10	
Monatskarte	25,50	
Jahreskarte	255,00	

Fahrpreistafel ÖÖVV Stadtverkehrszone Bad Ischl

Fahrkartengattung	Preis in €	Anmerkungen
Einzelfahrt Vollpreis	1,70	
6-Einzelfahrten Vollpreis (Mehrfahrtenkarte)	6,10	Mehrfahrtenkarte, nicht an allen Verkaufsstellen erhältlich
Einzelfahrt ermäßigt	0,90	
Tageskarte Vollpreis	2,90	
Tageskarte ermäßigt	1,70	
Wochenkarte	7,10	
Monatskarte	25,50	
Jahreskarte	252,00	

Fahrpreistafel ÖÖVV Stadtverkehrszone Freistadt

Fahrkartengattung	Preis in €	Anmerkungen
Einzelfahrt Vollpreis	1,40	
6-Einzelfahrten Vollpreis (Mehrfahrtenkarte)	6,10	Mehrfahrtenkarte, nicht an allen Verkaufsstellen erhältlich
Einzelfahrt ermäßigt	0,70	
6-Einzelfahrten ermäßigt (Mehrfahrtenkarte)	3,00	Mehrfahrtenkarte, nicht an allen Verkaufsstellen erhältlich
Tageskarte Vollpreis	2,70	
Tageskarte ermäßigt	1,30	
Wochenkarte	5,00	
Monatskarte	18,00	
Jahreskarte	180,00	

Fahrpreistafel ÖÖVV Stadtverkehrszone Gmunden

Fahrkartengattung	Preis in €	Anmerkungen
Einzelfahrt Vollpreis	1,70	
6-Einzelfahrten Vollpreis (Mehrfahrtenkarte)	6,10	Mehrfahrtenkarte, nicht an allen Verkaufsstellen erhältlich
Einzelfahrt ermäßigt	0,90	
Tageskarte Vollpreis	2,90	
6-Tageskarten Vollpreis	10,80	Mehrfahrtenkarte, nicht an allen Verkaufsstellen erhältlich
Tageskarte ermäßigt	1,70	
Wochenkarte	7,10	
Monatskarte	25,50	
Jahreskarte	252,00	

Für alle anderen Zonen mit eigenem Stadtverkehr gemäß Anhang 2 gelten als Fahrpreise die Fahrpreise für die erste Zone im Regionalverkehr.

Anhang 4: Tarifzonenplan

Siehe Veröffentlichung auf der Verkehrsverbund-Homepage unter www.ooevv.at.

Anhang 5: Entgelte und Bearbeitungsgebühren

- **Entgelt für Fahrpreisrückerstattung bei Jahres- und Monatskarten**
Für die Fahrpreisrückerstattung bei Jahres- und Monatskarten wird ein Entgelt von Euro 10,00 einbehalten.
- **Entgelt für die Ersatzausstellung von Jahreskarten**
Für die Ersatzausstellung von Jahreskarten wird ein Entgelt von Euro 6,00 einbehalten.
- **Entgelt für die Duplikatsausstellung bei Verlust eines Freifahrausweises (Schüler und Lehrlinge)**
Für die Duplikatsausstellung bei Verlust eines Freifahrausweises wird ein Entgelt von Euro 7,30 einbehalten.
- **Entgelt für Fahrpreisbestätigungen**
Für eine Fahrpreisbestätigung durch das OÖVV – Kundencenter wird eine Gebühr von Euro 5,00 eingehoben.

Anhang 6: Ausstellung von Jahreskarten (Regionalverkehr)

Bestellung

Die Bestellung einer Jahreskarte für den Regionalverkehr erfolgt mittels Bestellformular bis zum 20. des Vormonats auf dem Postwege oder direkt beim OÖVV - Kundencenter. Bestellformulare sind beim OÖVV - Kundencenter und bei den Verkehrsunternehmen erhältlich. Dem ausgefüllten Bestellformular ist ein Passfoto beizufügen.

Bezahlung

Jahreskarten für den Regionalverkehr können bar oder in Teilzahlungsbeträgen mittels Bankeinzug bezahlt werden.

Bei Teilzahlung mittels Bankeinzug verpflichtet sich der Besteller einer Jahreskarte, den Fahrpreis in zehn Teilbeträgen des Gesamtbetrages mittels Abbuchungsauftrag für Lastschriften eines Geldinstitutes mit Sitz in Österreich zu bezahlen. Die Teilzahlungsbeträge werden jeweils am letzten Werktag eines Monats im Voraus abgebucht.

Bei Widerruf des Abbuchungsauftrages oder Auflösung des Kontos wird der Jahreskartenbesitzer aufgefordert, den Restbetrag auf den vollen Fahrpreis der Jahreskarte bar zu bezahlen oder die Jahreskarte unter Begleichung allenfalls noch offener Forderungen beim OÖVV -Kundencenter zurückzugeben. Wird dieser Aufforderung binnen 14 Tagen nicht Rechnung getragen, gilt der Beförderungsvertrag mit sofortiger Wirkung als gekündigt und die Jahreskarte wird ungültig.

Ausfolgung, Weiterbestellung, Zahlungsverzug

Die Jahreskarte wird auf dem Postweg zugestellt, es sei denn, sie wird im OÖVV- Kundencenter direkt ausgefolgt.

Bei Barzahlung wird eine neue Jahreskarte mit gleichem Geltungsbereich ohne neuerliches Bestellformular ausgefolgt, wenn der Fahrpreis bis zum 5. des letzten Gültigkeitsmonats der alten Jahreskarte bar oder mittels Erlagschein bezahlt wurde.

Bei Teilzahlung mittels Bankeinzug wird eine neue Jahreskarte mit gleichem Geltungsbereich unaufgefordert ausgefolgt und der Bankeinzug fortgesetzt, wenn bis zum Ablauf des elften Gültigkeitsmonats der alten Jahreskarte keine Kündigung erfolgt.

Bei Zahlungsverzug trotz nachweislicher mehrmaliger Urgenz durch das OÖVV - Kundencenter können seitens des Oberösterreichischen Verkehrsverbundes Rechtsmittel gegen den Schuldner ergriffen werden.

Änderung des Geltungsbereiches

Bei Änderung des Geltungsbereiches einer Jahreskarte ist eine Neuausstellung erforderlich, wobei bei gleichzeitiger Rückgabe der alten Jahreskarte kein Entgelt für die Fahrpreisrückerstattung in Rechnung gestellt wird.

Anhang 7: Ausstellung von Semesterkarten für Studierende (Regionalverkehr)

Ausgabe

Semesterkarten für Studierende mit Wohnsitz und/oder Studienort außerhalb der Kernzonen Linz, Wels und Steyr (Regionalverkehr) werden vom OÖVV - Kundencenter ausgestellt.

Fahrpreisberechnung

Für die Fahrpreisberechnung der Semesterkarten für Studierende für den Regionalverkehr wird der Fahrpreis einer entsprechenden Monatskarte herangezogen und mit der jeweiligen Gültigkeitsdauer (4, 5 oder 6 Monate) multipliziert. Dieser Fahrpreis wird sodann um 40% ermäßigt. Eine Ermäßigung auf Kernzonen- aufpreise wird nicht gewährt. Die Ermäßigung wird von Bund und Land Oberösterreich getragen.

Bestellung

Die Bestellung von Semesterkarten für den Regionalverkehr erfolgt mittels Bestellformular auf dem Postwege oder direkt im OÖVV - Kundencenter. Bestellformulare sind beim OÖVV -Kundencenter erhältlich und stehen auf der Homepage des Oberösterreichischen Verkehrsverbundes unter www.ooevv.at zum Download bereit.

Bezahlung

Semesterkarten für den Regionalverkehr können nur bar oder mittels Erlagschein bezahlt werden.

Ausfolgung

Semesterkarten für den Regionalverkehr werden im OÖVV - Kundencenter direkt ausgefolgt. Für die Ausfolgung einer Semesterkarte sind erforderlich:

- Nachweis über die Bezahlung
- Meldezettel
- Inskriptionsbestätigung
- Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe
- 1 Passfoto

Die Unterlagen sind dem Antrag beizulegen.

Anhang 8: Beantragung und Ausstellung von Freifahrausweisen für Schüler, Berufsschüler und Lehrlinge

1. Anspruchsberechtigung

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt sind im Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) geregelt. Weiters gelten die aktuellen Ausgaberichtlinien vom Finanzamt Linz (vorm. Finanzlandesdirektion OÖ). Bei Wegfall der Voraussetzungen hat der Schüler oder Lehrling den Freifahrausweis unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.

Zur Freifahrt berechtigt sind grundsätzlich

- österreichische Staatsbürger oder EU- bzw. EWR-Bürger,
- die zu Beginn des Schuljahres das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (bei Lehrlingen bis zum Ablauf des Monats, in dem der Lehrling das 26. Lebensjahr vollendet hat.) und
- für die Familienbeihilfe bezogen wird (Nachweis des Familienbeihilfebezuges bei allen Schülern mit anderer Staatsbürgerschaft erforderlich) und der Selbstbehalt einbezahlt wurde und
- wenn der Wohnsitz von dem aus die Ausbildungsstätte besucht wird in Österreich liegt und
- wenn die unten genannten Zeitkriterien zutreffen.

Asylwerber und Gastarbeiter bzw. deren Kinder sind nur dann zur Freifahrt berechtigt, wenn für sie Familienbeihilfe bezogen wird (dies ist am Antragsformular vom Finanzamt zu bestätigen). Weiters müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

Zeitkriterien

- Bei Schülern beträgt die Mindestanzahl der Schultage 4 pro Woche
- Berufsschüler müssen die Schule am gewählten Tag mindestens 10 Kalenderwochen hindurch besuchen
- Bei Lehrlingen beträgt die Mindestzahl an Lehrtagen 3 pro Woche.

Zur Freifahrt berechtigt sind ordentliche Schüler, das sind:

- Schüler einer öffentlichen Schule
- Schüler einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht nach § 12 Schulpflichtgesetz
- Schüler einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht, für die die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung bewilligt wurde
- Schüler von Gesundheits- und Krankenpflegesschulen lt. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
- Schüler von gleich gearteten Schulen im grenznahen Ausland, wenn für die betreffende Schule eine österreichische schulbehördliche Genehmigung vorliegt.

Praktikanten (Ausnahme Praktikanten bei Wirtschaftstreuhändern und Zahnärzten) und Gastschüler erhalten keine Freifahrt.

Keine Freifahrt gibt es weiters für Schüler, die in einem Internat oder Wohnheim leben und am selben Ort die Schule besuchen für die Fahrt nach Hause. Für diese kann Schulfahrbeihilfe beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragt werden.

Für den Fall, dass im Rahmen einer Ausbildung mehrere Schulstandorte besucht werden müssen, und keiner der Schulstandorte an mindestens 4 Schultagen besucht wird, besteht kein Anspruch auf Freifahrt. Es kann jedoch Schulfahrbeihilfe beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragt werden.

Zur Freifahrt berechtigt sind Lehrlinge,

- die einen oder mehrere anerkannte Lehrberufe erlernen. Eine Übersicht über die Mehrzahl der anerkannten Lehrberufe findet man in der Lehrberufsliste im Internet:
siehe unter

<http://www.bmwfj.gv.at/Berufsausbildung/LehrberufeInOesterreich/ListeDerLehrberufe/Seiten/liste.aspx>

- die an einem Programm nach dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz (JASG) oder an einer Vorlehre nach dem Bundesausbildungsgesetz (BAG) teilnehmen
- Sonderfall: auch der Besuch bestimmter geschützter Werkstätten kann zur Freifahrt berechtigen. Das Finanzamt erteilt dazu aktuelle Auskünfte.

Lehrlinge, die im Lehrlingsheim wohnen, erhalten für die Fahrt nach Hause keine Freifahrt. Für diese kann Fahrtenbeihilfe beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragt werden.

2. Antragstellung

Sind die Voraussetzungen für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt erfüllt, kann ein Antrag gestellt werden. Dazu ist nötig:

- Der vollständig ausgefüllte Antrag mit Unterschrift/Bestätigung der Schule bzw. des Lehrherren,
- Der Zahlungsbeleg über den Selbstbehalt von € 19,60 pro Schul- bzw. Lehrjahr,
- Ein aktuelles Passfoto im EU-Format (unbedingt Name des Schülers/Lehrlings auf der Rückseite eintragen!).

Es gelten ausschließlich die aktuellen vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend vorgegebenen Antragsformulare und Selbstbehaltzahlscheine für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt. Alle anderen Formulare haben keine Gültigkeit mehr!

Antragsformulare für Schüler und Berufsschüler

Formulare und Selbstbehaltzahlscheine werden nicht automatisch zugesandt! Den Schulen werden rechtzeitig die kombinierten Formulare und Selbstbehaltzahlscheine mit ID-Nummern in ausreichender Stückzahl, die sich an der Menge der für die Schule im laufenden Schuljahr ausgegebenen Freifahrausweise orientiert, von der OÖVG zugesandt.

Antragsformulare für Lehrlinge

Antragsformulare für die Lehrlingsfreifahrt und Selbstbehaltzahlscheine liegen bei den Verkehrsunternehmen und in der OÖVG auf.

3. Einreichung des Antrages

Persönlich beim Verkehrsunternehmen

Der vollständige Antrag kann direkt beim Verkehrsunternehmen eingereicht werden. Werden mehrere Verkehrsunternehmen benützt, wird der Antrag beim ersten am Weg von Wohnort zur Schule- bzw. betrieblichen Ausbildungsstätte benützten Verkehrsunternehmen eingereicht.

Sammelanträge

Schulen oder Lehrherren können Sammelanträge einreichen. Um eine zeitgerechte Bearbeitung zu gewährleisten, ist eine möglichst rasche Einreichung nötig. Es können nur vollständige Anträge bearbeitet werden, unvollständige werden mit einem „Mitteilungsblatt über fehlende Angaben und Unterlagen“ unerledigt retourniert.

Antragsprüfung

Das ausstellende Verkehrsunternehmen prüft die Plausibilität der beantragten Fahrtroute und stellt sicher, dass noch kein Antrag (bei einem anderen Verkehrsunternehmen) eingereicht wurde. Das Finanzamt Linz überprüft im Nachhinein die Angaben zu Schule, Schulstandort, die Berechtigung zur Freifahrt und den Gültigkeitszeitraum der Schul- bzw. Lehrzeiten.

Ausstellung des Freifahrausweises

Wird ein Antrag direkt beim Verkehrsunternehmen eingereicht und als korrekt befunden, kann der Ausweis dem Antragsteller sofort ausgestellt werden.

Bei Sammelanträgen erfolgt die Ausfolgung der ausgestellten Freifahrausweise an den Antragsteller im Wege der ausstellenden Verkehrsunternehmen und der Schule oder ggf. der betrieblichen Ausbildungsstätte.

Änderung, Rückgabe oder Stornierung

Änderungen werden bei jenem Verkehrsunternehmen abgewickelt, das den Original-Antrag bearbeitet bzw. den Freifahrausweis ausgestellt hat. Auch Duplikate für in Verlust geratene Freifahrausweise werden gegen eine Bearbeitungsgebühr lt. Anhang 5 beim Erstaussteller angefordert. Rückgabe und Stornierungen können bei jeder Ausgabestelle für Freifahrausweise gemacht werden.

4. Gültigkeit des Freifahrausweises

- Der Freifahrausweis gilt nur für den Inhaber (Name, Lichtbild) persönlich. Er ist nicht übertragbar!
- Der Freifahrausweis gilt nur für die Fahrt zwischen Wohnort und Schulort bzw. Wohnort und betrieblicher Ausbildungsstätte.
- Der Freifahrausweis gilt nur während des angegebenen Zeitraumes.
- Sind am Antrag unterschiedliche Beginn- und/oder Enddaten vermerkt (Schüler/Schule, Lehrling/betriebliche Ausbildungsstätte) wird der Ausweis für den kürzeren Zeitraum ausgestellt.
- Der Freifahrausweis gilt nur zu den am Ausweis angegebenen Tagen.
- An Sonntagen, Feiertagen, gesetzlich schulfreien Tagen und in den Weihnachts-, Semester-, Oster-, und Sommerferien gelten Schülerfreifahrausweise grundsätzlich nicht, es gibt jedoch günstige Monatsaufzahlungskarten (Schüler-Plus-Karten) für diese Zeiten (Ausnahme Sommerferien im Regionalverkehr).
- Bei Wegfall der Voraussetzungen hat der Schüler oder Lehrling den Freifahrausweis unverzüglich unaufgefordert zurückzugeben.
- Duplikate können bei Verlust lt. Anhang 5 ausgestellt werden.

Fahrt ohne gültigen Freifahrausweis

Antrag und Selbstbehaltzahlschein gilt nicht als Fahrausweis!

Wenn ein Schüler oder Lehrling ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, werden das erhöhte Fahrgeld und der Fahrpreis für die einfache Fahrt eingehoben.

Eine nicht zeitgerechte Aushändigung des Freifahrausweises gilt grundsätzlich nicht als Argument für das Fehlen eines gültigen Fahrausweises. Ausnahmeregelungen zu Beginn des Schul- bzw. Lehrjahres sind möglich.

Werden Personen bei Fahrkartenkontrollen ohne bzw. ohne gültige Verbundfahrkarte angetroffen, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt sowie ggf. zusätzlich der für die Fahrt zu entrichtende Fahrpreis eingehoben. Die Höhe des erhöhten Beförderungsentgelts richtet sich nach den Tarif- und Beförderungsbestimmungen des jeweiligen Verbundunternehmens.

Die Bezahlung des erhöhten Beförderungsentgelts kann erlassen werden, wenn die kontrollierte Person innerhalb der vom jeweiligen Verbundunternehmen festgelegten Frist ab dem Feststellungstag bei der ihr genannten Stelle nachweist, dass sie zum Zeitpunkt der Kontrolle Inhaber einer gültigen personenbezogenen, nicht übertragbaren Fahrkarte war. In derartigen Fällen wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß den Tarif- und Beförderungsbestimmungen des jeweiligen Verbundunternehmens eingehoben.

Der Schüler oder Lehrling hat den Fahrpreis zu ersetzen, wenn der Freifahrausweis durch unwahre Angaben erlangt wurde oder die Freifahrt weiter in Anspruch genommen wurde, obwohl die Voraussetzungen dafür bereits weggefallen sind. Diese Verwaltungsübertretung wird nach FLAG 1967 § 30 h Abs. 4 geahndet. Bei Minderjährigen haftet der Erziehungsberechtigte hierfür.